

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

15. APRIL 1930

8. HEFT

Die Idee der „Ermutigung“ im Strafvollzuge.

Von Fritz Kleist.

Die Stellung unseres Volkes und seiner gesetzgebenden Körperschaften zum „Verbrecher“ ist in den Jahren nach dem Erlaß der DVO.¹⁾ eine gerechtere und einsichtigere geworden. Es wird der Verbrecher aus Instinkt, Absicht und Wollen gesondert von dem Rechtsbrecher aus Krankheit und dem, der an die Gesetze gerät, weil er in Not ist oder sich keinen Ausweg aus seiner „Sackgassenverranntheit“ sieht als den, der ihm — vermeintlich — den geringsten Widerstand entgegensetzt: dem entmutigten Menschen. In unseren Tagen hat das Wassermann-Wort viele Beachtung gefunden: „Was ist das, ein Verbrecher?“ Und das andere Wort: „Eine Tat ist nicht der Mensch!“ Und verheißungsvoll steht das Wort des Universitätsprofessors Dr. Dr. Rosenstock-Hüßy aus seiner Verfassungsrede im Breslauer Strafgefängnis 1928 vor mir: „Jeder Mensch läßt sich ansprechen!“ — gewinnen. Und so sehen wir Verbrechen und die, die sie begingen. Wir sehen Menschen, die gesellschaftswidrig handelten — wir sehen sie als Entmutigte so handeln, nicht als Starke. Auch dann nicht, wenn ihr Weg und ihr Verbrechen durch Tresortüren führte.

Wir sehen die Verbrecher, berechtigterweise, so ganz anders als die Zeit, die die gegenwärtigen Strafhäuser schuf, und wir müssen immer noch Ausnahmen und Zwangsmaßregeln gegen die Störer des Gemeinschafts- und Wirtschaftslebens anwenden, die uns das XIX. Jahrhundert hinterlassen hat und die ohne Frage das laufende Jahrhundert als unhaltbar herausstellen wird. Die Strafmethoden der Vergangenheit, die noch allzu stark in unserer Gegenwart fortwirken, haben bei den erwachsenen und vielleicht noch stärker bei den jugendlichen Rechtsbrechern Schiffbruch erlitten. Und Strafmethoden sind nicht angebracht, wenn wir wissen — wir wissen es —, daß die Kriminalität fast ausschließlich auf soziale

¹⁾ Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. August 1923.

Ursachen zurückgeht. Wir erfahren es alle Tage, daß sie nicht in sich stark, sondern ausweglos, entmutigt sind, die Menschen, die an das Gesetz geraten. Auch der Sittlichkeitsverbrecher ist ein Entmutigter. Und greift nun die Gesellschaft gegen die Verbrecher mit ihrer Organisation zu ihrem Schutze, mit der Strafe durch den Staat, durch, dann ist der Entmutigte noch mehr ohne Mut, verzagt und damit noch gesellschaftsgefährlicher und gesellschaftsfeindlicher als vorher. Die Ermutigungsidee ist im Kampfe, um den jugendlichen Rechtsbrecher für die Gesellschaft zu gewinnen, von den Jugendgefängnissen mit Erfolg in Anspruch genommen und sie wird allgemein in die Praxis des Strafvollzuges eingehen. Wer in der Entmutigung des Menschen seine gesellschafts- und wirtschaftswidrigen Taten begreift, der muß logischerweise in der Strafe — auch wenn sie Erziehungsmomente in sich schließt — etwas sehen, das weiter entmutigt, unsicher macht. In ihrem herkömmlichen Sinne ist sie doch „Zufügung einer körperlichen Beschädigung oder eines körperlichen Schmerzes“, sie trägt also ab, reißt ein, sie macht nicht fest, sie verstärkt nicht die Widerstandssubstanz. Sie soll bessern. Dies Besserwerden-sollen wirkt wiederum herabsetzend, niederziehend, weil es die demütigenden Tatsachen enthüllt, daß man schlechter, minderwertiger ist als der Durchschnitt. Und wenn diese Sachlage schmerzhaft begreifbar gemacht wird, dann wird der Abstand zu denen, die höher stehen, noch deutlicher, ja grellwirkend, und es setzt sich die Meinung fest: „Wie kann ich es zu etwas bringen, wo die anderen einen solchen Vorsprung haben!“

Die Zukunft wird uns nicht Straf- und nicht Besserungsanstalten, sondern Sicherungsanstalten für geistesranke Rechtsbrecher und Verbrecher aus Instinkt geben und uns für die Rechtsbrecher aus Entmutigung Ermutigungsanstalten bauen lassen.

Noch steht der Lehrer der „Verbrecher“ in der „Straf“anstalt. Es wäre ein arm Ding um ihn, wenn er hier nur Lehrer, Vermittler von Bildungs- und Wissensgut, sein sollte. Er ist Lehrer, wenn er Ermutiger und Umgestalter ist, wenn er als Heilpädagoge wirkt und an dem Gewissen der Gesellschaft rüttelt, wenn Empörung in ihm ist, im Sinne von empor aus den Tiefen der Mutlosigkeit, aus der Depression des entmutigten Menschen, wenn er die Gesellschaft willig macht, den Entmutigten zu sich zu holen, ihn emporzuheben. Lehrer ist er, wenn er in Belehrung und Unterricht alle Mittel ansetzt, die zur Fortentwicklung des einzelnen und der Gesamtheit gegeben sind, wenn er den „Verbrecher“ von dem dissozialen Kampfplatz auf den sozialen zu führen vermag, wenn er ihn aus seinem abseitigen, „verrückten“, verbrecherischen Lebensstil befreit und ihn auf die nützliche Seite verpflanzt. Dies kann ihm nur gelingen, wenn er den unnützen Lebensstil, der in der frühesten Kindheit erwachsen ist, begreifend versteht, und die Qual des „Verbrechers“ mitzuleiden und ihn zur Mitarbeit und Mitmenschlichkeit hochzureißen vermag, damit das Gemeinschafts-

gefühl in ihm wach wird und sich der Allgemeinheit zuwendet. In ihm muß das Wissen lebendig sein, daß die Drosselung des Gemeinschaftsgefühls naturnotwendig zu persönlichen und allgemeinen Schwierigkeiten des Lebens führen muß. Nur der Mensch biegt auf die unnützliche Seite ab, der keinen Mut hat, auf der nützlichen Seite zu kämpfen, der in der Furcht vor einer Niederlage im Kampfe auf der nützlichen Seite steht. Nur in dieser Furcht wurzelt das Minderwertigkeitsgefühl, das ihn zögern, ihn halten, das ihn vor der Lösung der einzigen, der sozialen Probleme flüchten läßt. Alle Fragen des Lebens sind nur durch die Gemeinschaft zu lösen. Nur wer in der Gemeinschaftssehnsucht und -verbundenheit und in dem Gefühl der Gemeinschaftsstärke steht und kämpft, ist stark, der andere hat „gewissermaßen“ recht, auszuweichen. Dies Ausweichen kann sich markieren: es kann eine Flucht in eine neurotische Erkrankung, es kann ein Weg durch die Panzerplatten eines Geldgewölbes sein. Der Lehrer in der Strafanstalt wird diese Erkenntnisse die Gefangenen nicht lehren, er wird in ihrem Lebensrhythmus mitschwingen müssen, um den Takt ihrer lebendigen Entwicklung aufzunehmen und „den“ Schlüssel zu finden, damit er im Dreitakt von Versuch, Mißerfolg und Erfolg spielen kann. Er wird die Phasen „Ja“, „Nein“, „Nein“, „Ja“ erleben, erleiden und trotzdem — Lehrer sein und bleiben wollen! Und die Kraft wird er empfangen, wenn der Zusammenbruch der alten Lebensschablone seinem Jünger zu einem Erlebnis wird, das ihn auf das Meer der Kampfröhlichkeit und -fähigkeit hinausträgt und so mit Mut beseelt, daß er fortan sein Lebensschiff mit Wissen und überlegt einen neuen Kurs steuern läßt, nicht den Gefahren des Lebens — so oder so — ausweicht, sondern sie annimmt.

Bei solcher Erkenntnis ist das Auskommen mit einer moralischen Bewertung des Kriminellen unfruchtbar, unzulänglich. Und damit entfällt die Voraussetzung zum Vergeltungsstrafvollzug. Und die Abschreckungstätigkeit verliert bei solcher Einsicht ihren Sinn: der französische Mörder und lyrische Dichter Lacenaire, der unter der Guillotine endete, sah in seiner Kindheit eine Hinrichtung. Er berichtete davon: „Ich war ihm neidisch auf seine Haltung.“ Der Strafanstaltslehrer wird jede Maßnahme ablehnen müssen, die vergelten und abschrecken will. Er wird den Weg gehen müssen, den ihm die Individualpsychologie zeigt, bedenkend das Wort ihres Lehrers Alfred Adler: „Vielleicht gibt es ehrwürdigere Lehren einer älteren Schulwissenschaft. Vielleicht neuere, ausgeklügeltere. Sicherlich aber keine, die der Allgemeinheit größeren Nutzen brächten.“

Die Frage des Unterrichts in den Strafanstalten ist eine Angelegenheit der Erwachsenenbildung und nur dann produktiv, wenn sie so behandelt wird, wie es die Jugend in ihren Tagungen, Nestabenden, Aussprachen tut und die Volkshochschule übt. Es muß der „Strafanstaltsschule“ freigestellt sein, die Probleme zu behandeln, die aus den Zeitereignissen, den Vorfällen im Hause, dem

Erleben einzelner oder wie sie sonst wach werden mögen, nach einer Klärung rufen. Nur im Rahmen einer Aussprache, einer Arbeitsgemeinschaft ist Weckung, Belebung und Produktivität möglich. Die Schwierigkeiten, die eine ernste erzieherische Absicht vorfindet, sind riesengroß, aber sie sind nicht unüberwindlich. Unsere Mittel sind gering, wenn wir sie zu den Erfordernissen eines ermutigenden Strafvollzuges, der Ausbildung und Lebenshilfe, Förderung produktiver Tätigkeit und Ertüchtigung zur Aufnahme des Wirtschaftskampfes geben soll, in Vergleich setzen. Verfeinert sind lediglich die Hilfsmittel psychologischer Art. Und doch steht man mit der feinsten Tiefen- und Ermutigungspsychologie vor einer nicht zu lösenden Aufgabe, wenn man das Ehrgefühl nicht nur schonen soll, sondern stärken will und eins nicht kann: einem minderjährigen Menschen von vielleicht 19 Jahren den „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ abnehmen. Wie soll man ermuntern, wenn man erschüttert ist und mit wehem Herzen sieht, wie jemand mit diesem Makel belegt wurde, der aus Not handelte, vielleicht ein wenig leichtsinnig war und in Auskünften, die bei den Akten sind, als ordentlich, sozial, keinesfalls als ehrlos bezeichnet wird. Der Strafvollzug soll das Ehrgefühl schonen: Wenn das Gericht die Ehre abgesprochen hat. Ausweglosigkeit! Und wie oft im Strafvollzug! Es mangelt an einheitlicher Auffassung der Probleme zwischen der Rechtsprechung und dem Strafvollzug. Der Richter sieht den „Verbrecher“ kurze Zeit, der Strafvollzugsbeamte den Menschen in der Strafe, die manchmal Jahre dauert. Der Richter neigt dazu, den Menschen für die Tat zu nehmen. Der Strafvollzugsbeamte sieht, daß eine Tat nicht der Mensch ist.

Bei der Bildung von Unterrichts- — besser Arbeitsgemeinschafts- — Gruppen (Klassen) sollte lediglich das Arbeitstempo maßgebend sein, nicht Kenntnisse und Wissen. Und das Arbeitsergebnis muß im Training aus der Linie des Unnützlichen gewonnen werden, um auf die Seite des Gesellschaftsverbundenen und -verpflichteten hinüberzuschwingen, zu verwurzeln und zur Frucht zu reifen. Der Strafvollzug muß die Bangigkeit vor einer unverhüllten, von Grund aus vorbehaltlosen und restlos ehrlichen Diskussion aufgeben. Er darf nicht die Tat und das Vorleben im Auge haben, Ziel kann ihm nur sein, Verwirrungen und Irrungen zu enthüllen, Klarheit zu schaffen. Er darf auch nicht Grenzen des bürgerkundlichen Unterrichts stecken in dem Sinne, daß es nicht gut tue, daß der Mensch-Bürger, der doch der „Verbrecher“ durch die Maßnahmen des Strafvollzuges werden soll, die Bestimmungen der Verfassung und die Gesetze seines Landes genau und in ihrer ideellen Sinnrichtung kenne, daß es besser sei, die Strafvorschriften groß vor ihn zu stellen! Der Gefängnispädagoge, der nicht anders als in der Ermutigungsidee zu denken vermag, wird besonders für seine „Schüler“ die Erhaltung in der Furcht vor den Gesetzen ablehnen und sie zu einem Verantwortungsbewußtsein hinführen wollen und immer wieder vor Schranken stehen, die die polizeilichen Inter-

essen des Strafvollzuges ihm gebietend und verwehrend aufrichten. Und gar erst, wenn er sich in einer Erziehungsstätte schaffend denkt, die eine „Produktionsschule“ sein, die sich mit der produktiven Tätigkeit ihrer umgebenden Gegenwart verbinden will, um zu dem verfeinerten Begriff einer Lebensschule zu kommen mit dem Ziel der Ethisierung der Menschheit und dem als letztes Volks- und Menschheitsgesundung durch Aktivierung des öffentlichen Gewissens vorschwebt. Er wird und muß als Erlebens- und Entwicklungsstätte die engen Verhältnisse, Bedingt- und Gegebenheiten der Strafhäuser ablehnen und kann eine Menschen- und Lebensentwicklung nur in Gärtnereien und in landwirtschaftlichen Betrieben als möglich sehen, die ursächlich verpflichtet, notwendig-gebunden alle anderen Arbeitsstätten mit sich in aufgelockertem Zwang verbinden müssen. Er wird eine Gesundung der Menschen nur in einer Verflechtung mit der Mutter Erde als möglich ansprechen können.

Die Gestaltung der Produktionsschule ist nicht eine rein pädagogische Angelegenheit, sondern praktisch eine hygienisch-therapeutische Maßnahme, die für die Resozialisierung des „Menschen am Gesetz“ und für die Gesundheit der Menschheit von allergrößter Wichtigkeit ist. Dabei ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Tätigkeit, die Arbeit, zu einem Erlebnis, zu einem Arbeitserlebnis wird.

Es ist widersinnig, den Gefangenen immer oder auch nur in Augenblicken als halbwertig zu betrachten und zu behandeln, wenn man später von ihm verlangen will, daß er den Anforderungen des Lebens als vollwertiger Mensch genüge. Wie kann er das, wenn er nicht in der Erfahrung, in dem Erlebnis einer sich anbahnenden Vollwertigkeit reift. Es ist natürlich und um der Reifung des Menschen willen notwendig, daß auch der in produktiver Erziehung wollende, gefangene Mensch im Spannungsfelde der Gegensätze steht. Einheitlichkeit gibt es im außerschulischen und nicht „zurechtgemachten“ Leben nicht. In dem Spannungsfelde muß man immer das Grundgesetz wissen, das hinter allen Funktionen spürbar wird, die Wechselbeziehung des Menschen zur Sache und zum Mitmenschen, zum ändern. Nur in solcher „Problemstellung liegt die Erledigung, die Erfahrungs- und Erlebnismöglichkeit des dreifachen Sinnes der Arbeit“.

Auf diesem Spannungsfelde, in der Erziehung in der Gemeinschaft, wird eine klärende und ethisierende Befassung mit den Fragen der Sexualpädagogik unabweisbar und förderlich sein, um dem Menschen auch auf dem schwierigsten und unehrlichsten Gebiet des Daseins eine Lebenshilfe zu geben³⁾.

³⁾ Eine Hilfe, die dem Menschen in seiner Totalität beistehen will, in seiner sozialen, wirtschaftlichen, körperlichen, geistigen und seelischen Verlassenheit sexueller Wirrnis.

Zu solcher Lebenshilfe wird nur der Pädagoge berufen sein, der in sich die Trinität des Arztes, des Seelsorgers und des Erziehers trägt. Dieses Gebiet der notwendigsten Lebenshilfe ist schwer vernachlässigt, wohl weil es Klippen und Gefahren bietet und weil auch die Erzieher sich — befangen fühlen. Aber darf, ja, muß man von Lehrern und Erziehern nicht fordern, daß sie sich selbst zur Unbefangenheit erziehen! Und solch Heilpädagoge, der im tiefsten seine Verantwortung fühlt und in höchster Freude um die Gleichwertigkeit von Seele, Geist und Körper weiß und ihre harmonische Dreieinigkeit er lieben und erfassen kann, wird durch ihre Pflege Lebenshilfe auf dem heikelsten, vernachlässigsten und wichtigsten Gebiet menschlicher Sorgen, Nöte und Sehnsüchte bringen können.

Der Lehrer der Menschen, die im Kriegszustand mit der Gesellschaft standen und stehen, muß ein Lehrer der Schule des Friedens der Menschen untereinander und der Völker sein. Das wird er sein, wenn er im Sinne Pestalozzis seine Lehre von der Liebe nicht fördert durch ein „Maulbrauchen“, sondern in Taten sie darstellt. Lieben, d. h. aus freien Stücken dienen und geben, nicht empfangen, immer auf einen freien und gerechten Austausch von Werten und Ideen bedacht, kein Verherrlicher des Kriegs, sondern ein Redner der Kultur, der die großen Wohltäter der Menschheit lebendig und der die Begeisterung für den Frieden als Selbstverständlichkeit werden läßt. Und der das Bild des Menschen lebendig macht.

Es muß dem Anstaltslehrer immer darauf ankommen, mit vorzustoßen, daß eine Gesellschafts- und Erziehungsordnung werde, bei der die Totalität jedem erreichbar ist. Er weiß, daß diese nicht im Rahmen rein pädagogischer Auseinandersetzungen zu erreichen ist.

Dies erfährt er alle Tage, wenn er sich tätig verpflichtet fühlt, die größte Sorge der Gefangenen bannen zu helfen. Nichts steht so im Mittelpunkt ihres Denkens und Sinnens, ihrer Sorge, ihrer Furcht und ihres Hoffens als die Entlassungsstunde, als der Komplex: Arbeit — Brot!

Die heilpädagogische Bemühung hat als ihr vornehmstes Ziel die Sicherung von Arbeit und Brot zu erstreben. Der Heilpädagoge ist Fürsorger. Beide Funktionen müssen in einem Menschen liegen, in dem, der die neue Lebensschablone anbahnte. Der Heilpädagoge kann nicht ohne Theorie sein! Aber Oestreich hat recht: „Aber — er fragt sie schwerlich im Handeln, sie summt ihm in Blut und Hirn.“

Denkschrift der sächsischen Regierung über Ehe- und Sexualberatungsstellen.

Die sächsische Regierung hat dem Landtag eine Denkschrift über Ehe- und Sexualberatung überreicht. Diese Denkschrift soll dem Landtag die Erfahrungen der genannten Stellen übermitteln. Die Notwendigkeit der Beratungsstellen wird mit dem Satz begründet: „Unkenntnis und unverantwortliches Verhalten auf dem Gebiete des geschlechtlichen Lebens greifen ebenso oft an die Wurzeln der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt, wie die sozialen Verhältnisse zu körperlichen und seelischen Nöten im Geschlechts- und Eheleben führen können.“

Eine weitere Begründung für die Einrichtung von Beratungsstellen ist die Tatsache, daß der Prozentsatz der erwerbstätigen Frauen, einmal durch die wirtschaftliche Not und zum andern Male durch die fortschreitende Technisierung erheblich gestiegen ist. Daraus geht hervor, daß sich die Stellung des weiblichen Geschlechts in der Wirtschaft gegen die Vergangenheit wesentlich geändert hat. Die „Versorgung“ in der Ehe ist nicht mehr das Ziel, kann auch gar nicht mehr das Ziel sein, da ja zurzeit sowieso ein wesentlicher Frauenüberschuß im Verhältnis zur Zahl der Männer besteht. Die Heiratsaussichten sind ebenso geringer geworden wie die Absichten einer Bindung durch die Ehe. Die Folge davon ist, daß eine gewisse Umstellung im Geschlechtsleben eingetreten ist. Der außereheliche Geschlechtsverkehr hat zugenommen. Damit im Zusammenhang steht die Zunahme der außerehelichen Geburten und der Rückgang der Geburten überhaupt. Der Geburtenrückgang ist ganz erheblich, die Geburtenziffer ist im Berichtsjahr um 5,8 Proz. niedriger als im vorhergehenden Jahr. Mit diesem Geburtenrückgang geht eine starke Zunahme der Abtreibungen Hand in Hand. Es wird dann statistisch nachgewiesen, daß die Minderbemittelten an diesem Geburtenrückgang nicht die Meistbeteiligten sind. Die Ermittlungen ergaben, daß in 900 Ehen bei 15jähriger, Ehedauer geboren wurden; bei den

Akademikern	2,7	Kinder, wovon starben	5,4	Proz.
Freien Berufen	3,04	" " "	8,1	"
Beamten und Lehrern	3,2	" " "	6,1	"
Kaufleuten	3,4	" " "	9,0	"
Selbst. Handwerkern	3,8	" " "	15,6	"
Angestellten	4,3	" " "	16,3	"
Arbeitern	6,0	" " "	20,7	"

Also bei den sozial Bessergestellten stirbt jedes 20., bei den Arbeitern jedes 5. Kind. Diese Statistik bringt den klaren Beweis, daß der Wille zum Kinde in den Kreisen derer, die sich einen gesunden Nachwuchs leisten können, viel geringer ist als in den breiten Massen des Volkes. Aus Bequemlichkeit und ähnlichen Gründen wird bei den Ersteren die Geburtenzahl bewußt beschränkt und der Appell, den Geburtenrückgang zu bekämpfen, muß besonders mahnd an diese Kreise gerichtet werden. Weiter steckt in den oben angegebenen Zahlen eine solche Fülle von

sozialer, wirtschaftlicher, seelischer und moralischer Not, daß die Notwendigkeit einer besonderen Sexualberatung nicht besonders bewiesen werden braucht.

Leider sind wir allenthalben mit der Errichtung dieser im Interesse der Volksgesundheit so notwendigen Einrichtungen stark im Rückstand und nicht alle Länder haben den festen Willen, sie zu schaffen. Immerhin wurde durch das Reichsgesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 endlich „das Merkblatt für Eheschließende“ eingeführt. Dieses Merkblatt wird bei der Bestellung des Aufgebots von dem Standesbeamten überreicht. Ein Zwang zum Austausch von Gesundheitszeugnissen besteht nicht; dagegen wehrt sich ein Teil der Aerzte und in den Parlamenten fehlten bisher die erforderlichen Mehrheiten für ein solches Gesetz.

Zwar hat das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt bereits im Jahre 1922 und erneut im Jahre 1926 die Einrichtung von ärztlich geleiteten Ehe- und Sexualberatungsstellen empfohlen. Gesetzliche Bestimmungen wurden aber nicht erlassen, da der preußische Volkswohlfahrtsminister betonte, daß eine gesetzliche Regelung der Frage nur durch ein Reichsgesetz möglich ist.

In Sachsen bestehen laut Bericht folgende Beratungsstellen: Plauen i. V., Zittau, Meißen, Dresden, Freiberg, Leipzig, Chemnitz. Die Dresdener Beratungsstelle arbeitet in Verbindung mit der Ortskrankenkasse. Leider sind die Ergebnisse noch nicht voll befriedigend und dieser Umstand ist sicher darauf zurückzuführen, daß ein Zwang zur Beschaffung eines Gesundheitszeugnisses noch nicht besteht, zum größten Teil aber auch darauf, daß die notwendige Einsicht über die Bedeutung dieser Beratungsstellen den weitesten Volkskreisen noch fremd ist. Deshalb fordert das sächsische Volkswohlfahrtsministerium alle Bezirksfürsorgeverbände zur Einrichtung von Beratungsstellen auf und weist sie an, die notwendige Aufklärung schleunigst zu betreiben.

Immerhin sind diese Beratungsstellen stark in Anspruch genommen worden. So berichtet beispielsweise die Dresdener Beratungsstelle, daß in etwa 11 Monaten von dieser Stelle aus 218 Heiratsberatungen erfolgt sind, 84 Beratungen in der Ehe und 114 Sexualberatungen.

Folgende Richtlinien für die Ehe- und Sexualberatung sind erlassen worden:

1. Die Eheschließung stellt die Ehebewerber vor seelische, gesundheitliche, erbgesundheitliche, wirtschaftliche und rechtliche Fragen. Während über die rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die oft zusammenhängen, im allgemeinen gewisse Kenntnis verbreitet ist, herrscht, wie die täglichen Erfahrungen der Aerzte beweisen, über die gesundheitlichen und erbgesundheitlichen Fragen, über die zum mindesten vor einer Eheschließung Klarheit herrschen möchte, wesentliche größere Unkenntnis.

2. Eheberatung im engeren Sinne, d. h. Beratung der Ehebewerber vor der beabsichtigten Eheschließung, hat sich deshalb zu gliedern in

a) einen allgemeinen Teil:

Auskunftserteilung und Beratung in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen;

b) einen besonderen Teil:

Auskunftserteilung und Beratung in gesundheitlichen und erbgesundheitlichen Fragen.

Beides hat gemäß der Reichsverfassung (Artikel 119 und 120) unter sozial-ethischen und sozialhygienischen Gesichtspunkten zu erfolgen, d. h. das

Verantwortungsgefühl des einzelnen gegen seinen Nächsten und gegen Gesellschaft und Staat zu stärken.

3. Eheberatung im weiteren Sinne, d. h. Beratung von Eheleuten während der Ehe, hat die Aufgabe, in der Ehe auftretende Schwierigkeiten zu klären und gegebenenfalls zu schlichten, d. h. zum Beispiel bei Zerwürfnissen auf eine Versöhnung oder eine würdige Trennung der Eheleute hinzuwirken. Hierbei werden Fragen der Unterhaltsregelung, der bestmöglichen Fürsorge für Kinder usw. zu ordnen sein. Dazu werden Fragen sexueller Natur treten (z. B. Geburtenregelung, Kinderlosigkeit).

4. Sexualberatung ist Beratung reifer Jugendlicher oder Erwachsener über Fragen, die mit dem Geschlechtsleben zusammenhängen. So sehr auch diese unter sozialhygienischen und sozioethischen Gesichtspunkten zu stehen hat, so sehr hat in dieser Tätigkeit der Gedanke der individual-gesundheitlichen und individual-sittlichen „Seelsorge“ in den Vordergrund zu treten.

5. Eheberatung im engeren und weiteren Sinne hat einmal durch erfahrene approbierte Aerzte (Aerztinnen) mit ausreichender Vorbildung auf dem Gebiete der Vererbungswissenschaft, der Sozial- und Sexualhygiene und insbesondere der Geschlechtskrankheiten, andererseits durch erfahrene Rechtskundige oder durch andere auf diesem Gebiet erfahrene, fachlich geschulte, geeignete Persönlichkeiten zu erfolgen. Die Möglichkeit, fachärztliche Gutachten herbeizuziehen, muß gewahrt sein. Sexualberatung ist lediglich eine Aufgabe der Aerzte, insbesondere solcher mit sexualpsychologischer Erfahrung, denen in besonderen Fällen juristischer Beirat zur Verfügung stehen muß.

6. Nur dort, wo gereifte, anerkannte und bewährte taktvolle Kräfte, die das Vertrauen der Bevölkerung genießen, vorhanden sind, ist mit der Einrichtung einer Ehe- und Sexualberatungsstelle zu beginnen.

Zuvor ist mit den etwa am Ort befindlichen gemeinnützigen Auskunftsstellen (Rechtsauskunftsstellen, Mutterberatungsstellen u. dergl.) und mit dem zuständigen ärztlichen Bezirksverein, sowie dem Bezirksarzt ins Benehmen zu treten.

7. Für die ärztliche Eheberatung gelten folgende Gesichtspunkte:

a) Zeitliche Eheuntauglichkeit ist auszusprechen bei allen heilbaren Krankheiten;

1. insbesondere bei bestehenden Geschlechtskrankheiten unter besonderem Hinweis auf §§ 5 und 6 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 26. Januar 1927. In jedem Falle einer Beratung soll die Wassermannsche Probe angestellt werden. Bei überstandenen Geschlechtskrankheiten ist gegebenenfalls ein fachärztliches Zeugnis herbeizuziehen.

2. Bei Tuberkulose.

3. Bei funktionellen Störungen der Geschlechtsorgane.

b) Dauernde Eheuntauglichkeit kommt in Frage bei Erleiden. Als solche sind in erster Linie folgende anzusprechen:

Jugendirrese (Schizophrenie),

Manisch-depressives Irresein,

Schwere Psychopathie oder Hysterie, moralischer Schwachsinn,

Huntingtonsche Chorea (Veitstanz),

Epilepsie,

Amantotische Idiotie,

Schwachsinn,
Trunksucht,
Morphium- und Kokainmißbrauch,
Bluterkrankheit,
Zuckerkrankheit.

Jedem Ehebewerber oder seinem gesetzlichen Vertreter ist vor der Untersuchung und Beratung bekanntzugeben, daß es sich lediglich um einen Rat handelt; zu dessen Befolgung niemand gezwungen werden kann. Die Entscheidung muß dem Verantwortungsgefühl des einzelnen, das in jedem Fall anzurufen ist, überlassen bleiben. Auf Verlangen und im Einverständnis mit den anderen an der Ehe beteiligten, ist dem Ehebewerber ein Zeugnis darüber auszuhändigen, das nur die Angabe enthalten soll, daß gegen die Eheschließung ärztliche Bedenken zurzeit nicht zu erheben sind oder daß sie aus gesundheitlichen Gründen zurzeit oder überhaupt widerraten werden muß. Einzelheiten über den Gesundheitszustand des Untersuchten darf es nicht enthalten.

Die Beratung ist streng vertraulich. Alle Mitwirkenden unterliegen der Schweigepflicht. Der ärztliche Eheberater hat im strengsten Einvernehmen mit den praktischen und Fachärzten zu arbeiten und sich bei Zweifelsfällen ihrer Hilfe zu bedienen. Jede ärztliche Behandlung in der Beratungsstelle ist verboten. Die Legitimation jedes Ratsuchenden ist streng nachzuprüfen.

8. Um mißbräuchliche und abwegige Auswertung der Ehe- und Sexualberatung zu verhüten; hat das Wohlfahrts- und Jugendamt im engsten Zusammenhang mit seinen übrigen Wohlfahrtsmaßnahmen (z. B. Mütterberatungsstelle) gemäß § 42 Ausf. VO. die Gelegenheit zur Ehe- und Sexualberatung zu schaffen und bei Unterstützung privater Stellen sich maßgeblichen Einfluß auf die Eheberater, deren Vor- und Ausbildung, sowie auf die Durchführung der Beratung zu verschaffen. Die Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der Frauenorganisationen sowie der Träger der Sozialversicherung ist sicher zu stellen.

9. Die Ehe- und Sexualberatung soll der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung stehen.

10. Das Wohlfahrts- und Jugendamt hat in Verbindung mit Schule, Kirche, der Landesvertretung der Aerzte, der Rechtsanwälte, den Frauen- und Jugendlichen-Organisationen, sowie den sonst in Frage kommenden freien Vereinigungen durch Veranstaltungen sexualpädagogischer, sexualpsychologischer, sexualhygienischer, sowie erbgesundheitlicher Vorträge und Kurse für die Bildung aller Kreise der Bevölkerung und damit für eine stete Weiterverbreitung der Gedanken und Aufgaben der Ehe- und Sexualberatung Sorge zu tragen. Für Leiter der Beratungsstellen und deren Mitarbeiter, sowie für Wohlfahrtspflegerinnen und sonstige mit Ehe- und Sexualberatung befasste Personen sind besondere Kurse zu veranstalten.

11. Alljährlich bis zum 1. April jeden Jahres ist über die Maßnahmen, die getroffen sind, insbesondere über die Gründung von Ehe- und Sexualberatungsstellen usw., ihre Leitung und Tätigkeit, zusammenhängend zu berichten. Dieser Bericht hat sich auch darauf zu erstrecken, auf Grund welcher persönlichen Eignung und Vorbildung der betreffenden Persönlichkeit die Leitung übertragen worden ist.

Bei der Beratung dieser Richtlinien im Fachausschuß des Landtags wurde besonders von den Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion betont, daß die Beratungsstellen auch Auskunft über Geburtenregelung erteilen sollen. Es sollen Vorbeugungsmittel bei sozialer und gesundheitlicher Notwendigkeit verabreicht werden. Die Bedenken, die gegen eine solche Betätigung der Beratungsstellen von anderen politischen Parteien erhoben werden, sind unzutreffend. Es ist viel wichtiger, vorhandenes Leben zu schützen, als neues zu schaffen, für das die Lebensnotwendigkeiten nicht vorhanden sind. Weiter wurde von der sozialdemokratischen Fraktion bemängelt, daß die „Seelsorge“ mitwirken soll, viel wichtiger als die Mitarbeit der Kirche ist die Mitarbeit von Arzt und Schule.

In der Denkschrift der sächsischen Regierung wird noch über die erfolgten Beratungen in der Ehe berichtet. Diese Beratungen sind in folgenden Gruppen zusammengefaßt:

1. Zwistigkeiten in der Ehe.
2. Kinderlosigkeit in der Ehe.
3. Fortpflanzungsregeln.
4. Sexuelle Störungen.

Die erste Gruppe umfaßt außerordentlich verschiedenartige Fälle. Häufig kommen hier rein juristische Fragen in Betracht, deren Behandlung nicht Aufgabe der ärztlichen Eheberater sein kann.

Unfruchtbarkeit der Ehe ist ein häufiger Anlaß, die Beratungsstelle aufzusuchen. Durch ärztliche Untersuchung ist es meistens festzustellen, welcher der Gatten Ursache der Kinderlosigkeit ist.

Eine viel umstrittene Frage ist die der Fortpflanzungsregelung. Es ist jedoch nicht möglich, daran vorbeizugehen oder etwa Beratung in diesem Punkte grundsätzlich abzulehnen. Man darf nicht übersehen, daß unerwünschte Schwangerschaften außerordentlich häufig durch künstlich herbeigeführten Abort enden, der auch bei sachgemäßester Ausführung stets schwerste Gefahr für Gesundheit und Leben der Frau bedeutet. Die Häufigkeit des kriminellen Aborts ist aber durch Schwangerschaftsverhütung sicher zu vermindern. Es ist weiter zu bedenken, daß die Rationalisierung des Geschlechtslebens so weit fortgeschritten ist, daß in fast allen Ehen irgendwelche Verhütungsmaßnahmen mit und ohne ärztliche Beratung versucht werden. Der Eheberater hat also vielfach nur die Aufgabe, an Stelle ungeeigneter oder gesundheitsschädlicher Methoden hygienisch einwandfreie zu empfehlen. Es ist weiterhin nicht zu verkennen, daß übergroße Kinderzahl mit großer Regelmäßigkeit die wirtschaftliche Grundlage der Familie so weit erschüttert, daß Unterernährung und Vernachlässigung der Kinder die notwendige Folge ist. Endlich wird die Kenntnis geeigneter Verhütungsmaßnahmen wohl in der Lage sein, die Fortpflanzung erbkranker Personen einzudämmen und damit einen günstigen Einfluß auf die qualitative Beschaffenheit des Nachwuchses auszuüben. Gewiß wäre es vielfach besser, den Weg der künstlichen Unfruchtbarmachung zu beschreiten, welche die Möglichkeit des Geschlechtsverkehrs bestehen läßt und nur die Fortpflanzungsfähigkeit beseitigt, doch bestehen gegenwärtig keine Möglichkeiten, diese Maßnahmen durchzuführen. Es bleibt also nur die Wahl, auf Regelung über-

haupt zu verzichten und geeignete Verhütungsmittel zu empfehlen. Zu unterscheiden sind dabei folgende Indikationen:

1. Gesundheitliche.
2. Soziale.
3. Eugenische.

Eine gesundheitliche Indikation liegt vor, wenn vorübergehend oder dauernd Schwangerschaft für die Frau eine ernste Gefahr für die Gesundheit brächte oder wenn Krankheiten vorliegen, welche die Frucht im Mutterleib gefährden.

Die soziale Indikation ist gegeben, wenn die äußeren Umstände die Fortpflanzung auch unerwünscht erscheinen lassen, z. B. bei Vorhandensein mehrerer Kinder, Erwerbsunfähigkeit des Mannes usw.

Von eugenischer Indikation ist zu sprechen, wenn erbkranker Nachwuchs zu befürchten ist.

Mindestens in den Fällen eugenischer Indikation halte ich die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln für zweckmäßig, da nur so die Gewähr vorhanden ist, daß sie tatsächlich gebraucht werden. Wie es gelang, durch die Abgabe von Schutzmitteln die Häufigkeit von Geschlechtskrankheiten in der Marine stark herabzudrücken, so würde es auf die gleiche Weise möglich sein, minderwertigem Nachwuchs vorzubeugen.

Die Sexualberatung von Einzelpersonen ergibt das bunteste Bild. Es läßt sich deshalb auch kaum in Gruppen übersichtlich ordnen. Es kommen in Betracht:

1. Aufklärung über Fragen des Geschlechtslebens bei Personen beiderlei Geschlechts.
2. Störungen des Sexualempfindens, Funktionsstörungen.
3. Organische Erkrankungen.
4. Vaterschaftsfragen.

Diese Gruppen erschöpfen jedoch nicht die verschiedenartigen Tatbestände.

Die Tätigkeit des Eheberaters bezweckt die Verhütung von Schäden. Seine Aufgabe ist es dagegen nicht, irgendwelche positiven „Zuchtziele“ zu fördern. In die Gattenwahl soll sein Rat nur insoweit eingreifen, als ungünstige Wirkungen von ihr für die Beteiligten wie den Staat zu erwarten sind. Das freie Spiel der Neigung soll nicht beschränkt werden. Ebenso ist es dem Paar zu überlassen, welche Folgerungen es aus dem ärztlichen Räte ziehen will.

Eheberatung ist zugleich eine psychologisch-pädagogische Aufgabe, nicht in dem Sinne, daß etwa eine Prognose des Eheglücks zu stellen wäre, als vielmehr, daß beiden Teilen auch Rat über die Gestaltung ihrer Beziehungen in der Ehe erteilt werden sollte. Erfahrungsgemäß wird gerade dies gern angenommen. Man sieht z. B. immer wieder, daß gerade die sogenannten Flitterwochen nicht ungetrübt verlaufen, da die Gatten häufig mit falschen Erwartungen in die Ehe treten und weil ihre Lebensgewohnheiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Auf diese Schwierigkeiten hinzuweisen, durch Rat, der dem Einzelfall angepaßt ist, solche Hemmnisse zu helfen, gehört mit in den Aufgabenkreis des Eheberaters.

Die Denkschrift der sächsischen Regierung hat den Beweis für die Notwendigkeit zur Errichtung von Ehe- und Sexualberatungsstellen

glänzend erbracht. Es liegt im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik, daß das sächsische Beispiel bis zur reichsgesetzlichen Regelung eifrig Nachahmung findet.

Bei der Beratung des Wohlfahrtsetats in Preußen hat der Minister für Volkswohlfahrt sich nicht mehr so für die Einrichtung von Beratungsstellen ausgesprochen, wie das im Jahre 1926 noch geschah. Er war wohl beeinflusst durch die Haltung der bürgerlichen Fraktionen, die sich zum Teil gegen diese Einrichtungen aussprechen. Besonders abfällig über die Ehe- und Beratungsstellen äußerte sich die Rednerin der Deutschnationalen, Freifrau von Watter, die diese Einrichtungen als Beratungsstellen für Abtreibungen bezeichnete. Für ihre Person mag diese unverheiratete Aerztin die Beratungsstellen ablehnen, sie bedarf ihrer wohl nicht, uns aber hat die Denkschrift der sächsischen Regierung den Beweis erbracht, daß diese Einrichtungen im Interesse des Volkswohles unbedingt geschaffen werden müssen.

Es ist zu hoffen, daß die Denkschrift allen übrigen Ländern Veranlassung gibt, daß überall diese segensreichen Einrichtungen geschaffen werden.

Sofie Christmann.

U M S C H A U

Kindermißhandlungen und kein Ende!

Unter der Ueberschrift: „Die unnatürlichen Eltern. Dreijähriges Kind zu Tode mißhandelt“, erzählt der „Abend“ vom 26. März eine „auch für Moabiter Gerichtssäle unsagbar scheußliche Kindesmißhandlung“; leider einen Fall, wie er oft und immer wieder berichtet wurde, und noch allzu oft wiederkehren wird. Es hat keinen Zweck, die furchtbaren Einzelheiten hier zu wiederholen. Wer mit diesem Gebiet menschlicher Entartung vertraut ist, findet da in der Hauptsache immer die gleichen Grausamkeiten. Mir kommt es auf etwas Wichtigeres an, auf die Frage: Wie beugen wir diesen Untaten vor?

Es ist schon ein Fortschritt, daß die Strafen heute nicht mehr so unverständlich mild sind, wie sie es in früheren Jahrzehnten waren, wo einmal ein Blatt den Moabiter Richtern empfahl, doch lieber gleich solchen Eltern eine Bürgerkrone zu verleihen. Ist auch, da wir an der rächenden Peinigung der armseligen Entarteten, die da ins Zuchthaus geschickt werden, kein Interesse haben, damit selbst noch nicht viel getan, so liegt doch in der erheblichen Verschärfung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet schon eine Anerkennung menschlicher Empfindungen, die zu begrüßen ist. Und da noch allzu viele Menschen im Strafgesetzbuch und seiner Anwendung ihr Sittengesetz finden, so kann solche Verbesserung der Strafrechtspflege auch nicht ohne Einwirkung auf die allgemeine Einschätzung solcher Untaten und die Einstellung der breiteren Volkskreise zu ihnen bleiben. Manches unglückliche Kind kann gerettet werden, wenn in der Nachbarschaft das Bewußtsein wach ist, daß hier mehr als Privatangelegenheiten von Eltern vorliegen, daß die Menschenpflicht von allen, die etwas dazu tun können, ein Eingreifen fordert.

Aber wer diese Dinge lange verfolgt und die unglaubliche Gefühlskälte und Entschlußschwere der meisten, sobald nicht ihr eigenstes Interesse auf dem Spiel steht, kennengelernt hat, wird sich auch davon nicht allzuviel versprechen. Ebenso wenig von der abschreckenden Wirkung der Strafurteile. Solche Menschen sind gewöhnlich geistig zu tiefstehend, um sich über die Folgen ihrer Handlungen noch viel Gedanken zu machen. Und andere sind imstande, durch gesetzlich schwerer zu fassende, dafür vielleicht um so raffiniertere Grausamkeiten den Eingriff des Strafrichters lange hinauszuschieben oder ganz zu vermeiden.

Auch hier gilt das Wort, daß Vorbeugen besser ist als Heilen. Und sicher unendlich viel besser als hinterher, ohne etwas gutmachen zu können, zu strafen. Ums Vorbeugen muß es sich handeln.

Wir haben heute ein gut ausgebildetes Fürsorgewesen für Säuglinge und für Schulkinder. Dem ersteren fehlt die Pflichtmäßigkeit. Nur, wer Rat beansprucht, geht zur Fürsorgestelle. Besonders zu bemängeln aber ist, daß für die lange Spanne zwischen Säuglingszeit und Schule eine allgemeine Fürsorge gar nicht besteht. An diesen beiden Punkten muß angesetzt werden. Es ist notwendig, daß jedes Kind, Säugling oder älteres, in regelmäßigen Zeiträumen von einer sachverständigen Person, womöglich in seiner Häuslichkeit, beaugenscheinigt wird. Wenn jedes Vierteljahr einmal eine geschulte Pflegerin jede Wohnung, in der sich ein Kind oder mehrere befinden, unangemeldet aufsucht und das Kind in seiner gewohnten Umgebung allein spricht, auch nackt untersucht, dann wäre die furchtbare Vereinzelung und Hilflosigkeit behoben, in der sich solche unglücklichen Kinder befinden. Dann würden die Spuren von Mißhandlung und Verwahrlosung, die vernachlässigten Lagerstätten und Kleidungsstücke rasch festgestellt, auch aus dem ungehinderten Geplauder des Kindes mancher Schluß auf seinen Zustand und seine Behandlung zu ziehen sein.

Man wende nicht ein, daß auf diese Weise wegen weniger mißhandelter Kinder ein ungeheurer Aufwand unnötig vertan werde. Oder daß gutartige Eltern, glücklicherweise die ungeheure Uebersahl, es als Kränkung empfinden müßten, wenn sie in dieser Art „unter Polizeiaufsicht gestellt“ würden. Beides trifft nicht zu.

Zunächst müßte, wenn es wirklich ein Opfer der guten Eltern wäre, eine solche Pflegerin zu empfangen, dieses Opfer willig gebracht werden um derer willen, die des Schutzes so sehr bedürftig sind. Aber es ist für gar niemand ein Opfer, sondern für jeden ein Gewinn. Denn wie selten mögen die Eltern sein, die von einer sachkundigen, erfahrenen Pflegerin nicht etwas für ihre Kinderpflege und Erziehung lernen können. Und die ganz einzelnen, bei denen wirklich gar kein Rat mehr angebracht ist, werden sicher mit berechtigtem Stolz der Pflegerin ihr wohlgehaltenes Kind vorstellen. Und die Kosten werden sich sehr vermindern, wenn die Besichtigung der augenscheinlich tadellos gehaltenen Kinder eingestellt wird. Sie vermindern sich ferner um alle die Ausgaben und Verluste, die heute als Folge der Mißhandlungen und Vernachlässigungen, als Folge von Bosheit und Unverstand (denn nicht alle Mißhandlungen sind die Frucht von Bosheit oder böswilliger Absicht, das Kind zu beseitigen, gar manche folgen aus Mangel an Nerven der Eltern, ja sogar aus unverständiger Erziehungsabsicht) der Allgemeinheit erwachsen. Jedenfalls gibt es keine mehr verschwenderische Sparsamkeit als die an Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Lebensglück der Kinder, die das wertvolle Kapital der Zukunft darstellen.

Eine weitere Folgerung aus den Dingen, die in dieser Gerichtsverhandlung festgestellt wurden, ist die, daß die Uebernahme von Kindern in jedem Fall, auch wenn es sich um die eigenen Eltern handelt, schärfster Prüfung der Personen und Verhältnisse vorausgehen muß. In diesem Fall darf man sicher sein, daß keine Behörde diesen Eltern ein Kind, sei es auch das eigene, anvertraut hätte. Es muß endlich mit dem Aberglauben Schluß gemacht werden, daß die Tatsache, ein Kind in die Welt gesetzt zu haben, auch zur Pflege und Erziehung dieses Kindes unter allen Umständen geeignet mache. Und es ist sicher unendlich viel wichtiger, Kinder rechtzeitig zu schützen, als hintennach Strafe zu verhängen. Besser bewahrt als beklagt!

Noch eins zum Schluß, wofür ich nun seit 30 Jahren eintrete. Daß wir diese Reform des Kinderschutzes sehr bald bekommen werden, glaube ich selbst nicht, so notwendig sie ist. Sie gehört zu den Forderungen, die man immer wieder stellen muß, bis sie endlich einmal verwirklicht werden. Aber ein gut Stück solchen Schutzes kann durch freiwillige Arbeit aus dem Volk heraus geleistet werden. Seit 1899 arbeitet in Berlin und anderwärts der Verein zum Schutz der Kinder vor Ausbeutung und Mißhandlung, der schon in Wien und noch früher in England seine Vorbilder gehabt hat. Auf bürgerlichem Boden stehend und ohne tiefer greifende soziale Umgestaltungen zu fordern, hat er doch eine Fülle Gutes vollbracht und zahlreiche Kinder aus grausamen Qualen erlöst, in gesunde Verhältnisse verpflanzt.

Was hier ein Verein wohlmeinender Damen und Herren aus Adel und höherem Bürgertum geleistet hat — wie unendlich viel mehr könnte die organisierte Kraft der Arbeiterklasse leisten, wenn sie diesen Dingen eine planmäßige Aufmerksamkeit zuwenden wollte! Wir hatten früher die Kinderschuttkommissionen. Zumeist kümmernerten sie sich nur um die Bekämpfung der durch das Gesetz von 1903 verbotenen Kinderarbeit (die inzwischen auch wieder, z. B. beim Zeitungsaustragen, Kegel- und Tennishubenwesen, wieder fröhlich aufgeblüht ist). Manche aber, so die in Dresden und Leipzig, haben auch auf diesem Gebiet tüchtige Arbeit geleistet. Schade genug, daß der Krieg dieser Arbeit ein Ende gemacht hat. Daß sie durch das Jugendfürsorgegesetz und die Jugendämter nicht überflüssig geworden ist, zeigen die immer wiederholten Fälle von Grausamkeit ebenso wie die unmenschlich um ihr Jugendglück betrogenen kindlichen Arbeiter.

Wir haben inzwischen die großen Verbände der Arbeiterwohlfahrt und der Kinderfreunde bekommen. Niemand wird ihr Wirken herabsetzen wollen. Wie aber kommt es, daß wir trotz alledem immer wieder dieses selbe Elend und diese Furchtbarkeiten erleben? Klafft da nicht eine große Lücke, die endlich einmal ausgefüllt werden muß? Früher habe ich immer die Forderung aufgestellt, daß die verschiedenen Vertrauenspersonen der Arbeiterschaft, die in die Häuser kommen: Einkassierer der Partei und der Gewerkschaften, Kontrolleure der Krankenkassen und ähnliche, ihr Augenmerk auf diese Dinge lenken und Anzeigen weitergeben sollten; daß die Bureaus der Organisationen und die Abgabestellen der Konsumgenossenschaften Annahmestellen für alle dahin gehörigen Mitteilungen sein sollten. Heute sind alle diese Dinge unendlich ausgedehnt. Und sie haben eben durch die neuen, segensreich wirkenden Verbände ihre richtigen Ausgangs- und Mittelpunkte für diesen Zweck erhalten. Es wäre wirklich wieder an der Zeit, daß die organisierte Arbeiterschaft neben den amtlichen Jugend-

ämtern und den bürgerlichen Wohlfahrtsvereinen ihre eigenen Kinderschutzstellen schüfe. Sie würden Sammelpunkte für Hilfeleistung und Schutzmaßnahmen sein, zugleich aber Stätten, an denen reicher Tatsachenstoff zusammenliefe, der wieder unserer gesamten sozialen und sozialpolitischen Arbeit Antrieb geben würde.

Möge also dieser oder jeder andere Fall grausamer Kindermißhandlung Ausgang sein für die drei Forderungen:

1. Umfassende Ueberwachung sämtlicher Kinder.
2. Sorgsame Prüfung jeder Uebernahme eines Kindes in andere Hände.
3. Planmäßige Kinderschutzarbeit der Arbeiterschaft.

Simon Katzenstein.

Tagesheim für berufliche Erziehung in Leipzig.

Jedes deutsche Kind hat ein Anrecht auf Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit.
(Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.)

Tief erschüttert und seelisch aufgewühlt betritt man zunächst die Räume des Tagesheims für berufliche Erziehung der Stadt Leipzig in Leipzig-Eutritzsch, weiß man doch, daß in diesem Heim bedauernswerte heranwachsende Jugend untergebracht ist, die nach den gesellschaftlichen Grundsätzen nicht als vollwertig angesehen werden kann, junge Angehörige der menschlichen Gesellschaft, besonders der Arbeiterklasse, die geistig oder körperlich von Geburt an mit Fehlern behaftet sind, die ihre Verwendung im Produktionsprozeß nicht gut ermöglichen, und aus diesem Grunde ihren meist unbemittelten Eltern und Angehörigen zur Last fallen. Glücklicherweise löst sich die seelische Spannung schon nach dem ersten Eindruck; vor allem, wenn man Gelegenheit hatte, den Leiter des Heims in seiner schlichten und freundlichen, aber doch bestimmten Art kennenzulernen...

Im Jahre 1924 wurde das Heim vom Jugendamt Leipzig gegründet zu dem Zweck, alle Jugendlichen, die wegen geistiger und körperlicher Mängel im Wirtschaftsleben keine Stellung finden, beruflich auszubilden und arbeitsfähig für das Wirtschaftsleben zu machen. Es sind zum größten Teil schulentlassene Hilfsschüler, die hier Aufnahme finden, aber auch Sonderkläfeler, die bezüglich der Geistesschwäche den Hilfsschülern nicht nachstehen oder körperlich so behindert und so ungeschickt und unbeholfen sind, daß sie dem Berufsleben nicht eingegliedert werden können.

Aufnahme finden auch ehemalige Volksschüler, die einseitig gelähmt, hochgradig nervös oder schwächlich sind, Epileptiker und Psychopaten. Körperlich und geistig Anormale also, deren berufliche Ausbildung die Stadt fürsorglich in die Hand genommen hat.

Vom Jugend- und Fürsorgeamt wird diese Einrichtung als eine große Erleichterung seiner schweren Aufgabe betrachtet. Viele Eltern empfinden es als eine Erlösung, daß sie ihr Sorgenkind tagsüber geborgen wissen. Für die Allgemeinheit, für Staat und Gemeinde hat diese fürsorgliche Maßnahme den Vorteil, daß später große Ausgaben für Arbeitslosen- und Wohlfahrtsunterstützung erspart bleiben, weil aus diesen Jugendlichen produktive Kräfte gestaltet und Menschenwerte erhalten werden, die sonst der sittlichen Verwahrlosung anheimfallen und eine Gefahr für die Allgemeinheit werden könnten.

Das Tagesheim besitzt eine Gärtnerei, Tischlerei, Korbflechtere, Schuhmacherei, Buchbinderei, Geflügelfarm und einen landwirtschaftlichen Lehrbetrieb. Die weiblichen Jugendlichen können in Küche, Waschküche und Nähstube alle hauswirtschaftlichen Arbeiten erlernen, ferner die Gärtnerei, Blumenbinderei und in der Verkaufsabteilung sich als Verkäuferinnen betätigen. Für beide Geschlechter ist mit der Kanzlei ein kaufmännischer Lehrbetrieb verbunden, in dem zurzeit zwei Mädchen und zwei Knaben beschäftigt sind.

Dem Tagesheim steht ein Areal von ungefähr 38 000 qm Land zur Verfügung, 20 000 qm für die Gärtnerei, 15 000 qm für die Geflügelfarm und auf 3000 qm befinden sich die Werkstattgebäude mit gärtnerischen Anlagen. In Leipzig-Leutzsch bewirtschaftet das Tagesheim darüber hinaus eine Fläche von 2 1/4 ha als Weidenkultur. Im Frühjahr 1926 wurden 210 000 Weidenstecklinge und im kommenden Winter bereits 70 Zentner Weiden geerntet, im nächsten Jahre reichlich 200 Zentner. Das Weidenschälen, das im Tagesheim als Vorbereitung für die Korbmacherei vorgenommen wird, ist eine einfache Arbeit, die auch die am wenigsten intelligenten Hilffschüler leisten können, wie man sich bei einem Rundgang durch das Heim sehr gut überzeugen kann.

In Leipzig-Dösen besitzt das Tagesheim seit 1928 ein Bauerngut mit über 25 ha Wiese und Feld, das zu einem landwirtschaftlichen Lehrbetrieb ausgestaltet wurde. Das Bauerngut ist vom Leipziger Rat auf zehn Jahre vom Zweckfürsorgeverband gepachtet worden. Im Bauerngut ist ein Schlafsaal mit 15 Betten vorhanden, so daß eine Anzahl Zöglinge hier schlafen können im Gegensatz zu dem eigentlichen Tagesheim in Eutritzsch, wo sich die Zöglinge nur während des Tages aufhalten und abends zu Hause schlafen.

Um das Tagesheim bequem zu erreichen, erhalten die Zöglinge eine Straßenbahnfahrkarte, da ihre Wohnungen bis zu zwei Stunden vom Heim entfernt liegen. Sie erhalten ferner Frühstück und Mittagessen, und wie man sich überzeugen kann, in ausgezeichneter Qualität und ausreichender Quantität, sie sind in der Krankenkasse versichert und erhalten ein Taschengeld von 0,50 bis 10 Mk. wöchentlich je nach ihrer Beschäftigung. Das Taschengeld dient als Erziehungsmittel, das entzogen wird, wenn der Zögling in seinem Verhalten und seiner Arbeit Anlaß dazu gibt. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die Entziehung des Taschengeldes die Zöglinge empfindlicher trifft als eine lange Strafpredigt oder eine andere Strafe.

Die Ausgaben des Tagesheims für Straßenbahnfahrkarte, Essen und Krankenkasse belaufen sich auf rund 5 Mark pro Tag für jeden Zögling.

Die berufliche Ausbildung im Heim ist Selbstzweck, nicht ein Nebenzweck oder Mittel für private Zwecke. Das geht schon daraus hervor, daß sich die Schuhmacherinnung dagegen wendete, daß in der Schuhmacherei des Heims auch Reparaturen für die Bevölkerung hergestellt werden und die Interessenvertretung der Gärtner Einspruch erhob gegen die Anlage von Gewächshäusern, die aber trotzdem gebaut worden sind.

Als Erziehungsprinzip kommt als selbstverständlich in Betracht, daß die Berufsausbildung der Schwachbegabten mit allem Ernst und Nachdruck betrieben werden muß. Aber es darf kein drückender bitterer Ernst sein, der die Arbeitsfreude lähmt und den Arbeitswillen nicht hochkommen läßt, sondern ein heiterer, der sie antreibt und anregt. Die Arbeit muß lustbetont sein. Und man muß gestehen, daß man selten mit soviel Lust und Liebe und mit so großem Eifer Arbeit verrichten sah, wie die jungen

Leute bei der Reparatur von Schuhen, oder ihren Korbgeflechten, bei der Handlung mit Säge und Hobel und in der Buchbinderei, wo eine gewisse Geschicklichkeit Voraussetzung für die Beschäftigung ist. Mit einem gewissen Stolz zeigten die Mädchen ihre Bindekünste in der Gärtnerei und verkündeten froh, daß in der Hühnerfarm bereits im Februar eine Tagesproduktion von 700 Eiern zu verzeichnen war. Nur hier und da besonders Schüchterne, die sich vor den Besuchern versteckten.

Bei der Aufnahme in das Heim sind viele Zöglinge zu willenschwach zu ausdauernder Arbeit, spielerisch und ohne Ausdauer.

Es ist nicht richtig, daß diese jungen Leute „faul“ sind, weil sie allgemein ohne Ueberlegung bezeichnet werden. Meist sind Hemmungen geistiger und körperlicher Art vorhanden. Die Arbeit muß lustbetont sein, also müssen alle Voraussetzungen für körperliche und geistige Befriedigung bei der Auswahl der Arbeit für die Zöglinge vorhanden sein. Neben der ganz allgemeinen Beeinflussung der Berufsfähigkeit durch körperliche Kräftigung durch gute Ernährung und Arbeit in frischer Luft gesellt sich eine individuelle Behandlung der einzelnen körperlichen und geistigen Mängel durch arbeitstherapeutische Maßnahmen, wodurch die Hemmungen beseitigt werden. Das ist die schwierigste Aufgabe. Da heißt es beobachten, sich einfüllen in die Psycho des jungen Menschen, und unendliche Geduld haben. Die körperlich Behinderten sind ganz anders zu nehmen als die Psychopathen. Da kann niemals nach festgelegten Richtlinien gehandelt werden.

Lustbetont ist die Arbeit, wenn der Mensch für sie Neigung und Fähigkeit besitzt. Deshalb werden die Zöglinge mit solchen Arbeiten beschäftigt, zu denen sie Lust und Fähigkeit haben. Diese praktische Berufseignung wird mit allen durchgeführt. Aus der Erkenntnis heraus, daß ein Wohlbefinden im Tagesheim körperlich, seelisch und auch beruflich fördert, ist die Einrichtung des Heimes so gestaltet, daß die Heimjugend sich wohlfühlen muß. So ist ein Mundharmonika-Orchester gebildet worden zur Unterhaltung der Zöglinge. Eine Heimzeitung, die in der eigenen Druckerei hergestellt wird, vermittelt Wünsche und Anschauungen. Im Heim ist alles geräumig und luftig. Die Zöglinge sind gewissermaßen naturverbunden und haben viel Sonne.

Erwähnenswert ist noch, daß die Heimschüler in jedem Jahr vier Wochen Urlaub haben, der sich auf Pfingsten, die Sommerschulferien und Michaelis verteilt.

Die Geistes- und Charakterentwicklung wird nicht durch Strafen gehemmt oder erschwert. Nicht aus Gefühlsduselei, sondern aus erzieherischen Gründen. Korrekturen an dem Benehmen und dem Verhalten der Zöglinge müssen gewiß auch einmal durch Druckmittel unterstützt werden. Doch dürfen diese niemals als Strafen, sondern als die selbstverständliche Folge ihres Tuns erscheinen und aufgefaßt werden. So ist die Bestimmung getroffen, daß unpünktlich Kommende kein Frühstück erhalten. Bei genügender Entschuldigung wird die Maßregel aufgehoben.

Dem Tagesheim ist eine staatlich anerkannte Berufsschule angegliedert, es ist somit praktische und theoretische Ausbildung innig verbunden. Der Stoffplan und die Lehrziele der Berufsschule schließen sich in allem eng an an die Arbeit und das Leben der Zöglinge. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt neun, davon entfallen vier auf Allgemein- und fünf auf Fachunterricht. Die Lernmittel werden unentgeltlich abgegeben, zur wirksamen Unter-

stüttzung des Unterrichts ist ein Lichtbildapparat vorhanden. Auch eine Lehr- und Schülerbibliothek sind vorhanden.

Die Erfolge, die seit dem Bestehen des Tagesheims im Jahre 1924 erzielt wurden, sind befriedigend. In den 5½ Jahren waren 350 Aufnahmen und 171 Entlassungen zu verzeichnen.

Die Kosten zur Unterhaltung des Heims sind immerhin erheblich. Im Jahre 1924 erforderte die Unterhaltung einen Zuschuß durch die Stadt von 11 000 Mk., im Jahre 1928 93 700 und im Jahre 1929 120 300 Mk. Im Jahre 1929 stand einer Einnahme von 65 000 Mk. eine Ausgabe von 185 300 Mk. gegenüber. Für die Errichtung der beiden Werkstattbaracken in den Jahren 1926/27 mußten 125 000 Mk. aufgewendet werden.

Zu den Baukosten hat das Sächsische Arbeitswohlfahrtsministerium 35 000 Mk. beigesteuert. Weiter gewährte das Ministerium ein Baudarlehn von 75 000 Mk., wovon 40 000 Mk. mit 5 Proz. zu verzinsen und 35 000 Mk. mit 5 Proz. zu verzinsen und zu tilgen sind. Die Stadt Leipzig hat auf Veranlassung der Arbeiterwohlfahrt und unter Führung der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion einen großen Schritt in der produktiven Jugendfürsorge getan, der um so erfreulicher ist, als die Leitung des Tagesheims in den Händen eines Parteigenossen liegt, der neben tiefem sozialem Verständnis pädagogisches Geschick, bewundernswertes Organisationstalent und große Energie in sich vereinigt. Hier in Leipzig ist ein Versuch unternommen worden, der gelang. Hoffentlich findet das Beispiel bald Nachahmung. Wir schließen unsere kurze Betrachtung mit einem Zitat aus dem Geschäftsbericht des Tagesheims von Dittes, dessen hundertsten Geburtstag wir jetzt gefeiert haben: „Wenn gute Sitte gepflanzt und menschliche Hände zu redlicher Tätigkeit geschickt gemacht werden, so kommen die aufgewendeten Kosten wieder ein. Tausende von verdorbenen Menschen, die den Gemeinden zur Last liegen, die öffentliche Sicherheit gefährden, der Gesellschaft Kosten verursachen, in Armen- oder Zuchthäusern verwaltet werden müssen, kommen viel teurer zu stehen, als eine gute Erziehung derselben gewesen sein würde. Es ist, im Geldpunkte wie in betreff der Moralität: wenn der Riß erst beginnt, kann man ihm leicht und billig Einhalt tun, wie aber, wenn er schon groß geworden ist?“

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Pfingsttreffen

der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen.

Das diesjährige Pfingsttreffen findet auf dem Immenhof statt.

Programm:

Sonnabend, den 7. Juni: Anreisetag.

Sonntag, den 8. Juni:

vormittags: Referat: Finanzlage — Arbeitslosenversicherung — Wohlfahrtsberwerblose — kommunale Sparmaßnahmen.
Referent: Stadtrat Michel voraussichtlich.

Montag, den 9. Juni:

Dienstag, den 10. Juni:

vormittags: Referat: Ergänzung der Familie durch Fürsorge. Referent: Genossin Eisfelder.

vormittags: Allgemeine Aussprache über Berufsfragen usw.;

An allen Nachmittagen: Wanderungen.

Rückfahrt: Dienstag, den 10. Juni:

Genaueres Programm mit Zeiteinteilung im einzelnen wird noch bekanntgegeben.

Reiseweg:

Bahnstation Hützel (Kleinbahnstation auf der Strecke Lüneburg—Soltau).

D-Zug-Verbindungen auf den Strecken:

Berlin—Bremen (Soltau),

Berlin—Hamburg (Lüneburg),

Köln—Dortmund—Bremen (Soltau),

Frankfurt a. M.—Hamburg (Lüneburg),

Magdeburg—Stendal—Uelzen—Soltau,

Magdeburg—Hannover—Uelzen—Soltau.

Zu den Hauptzügen werden an den Bahnhöfen Lüneburg und Soltau zur Weiterfahrt nach dem Immenhof Postautos stehen. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Die Kosten für Verpflegung betragen pro Tag 2 RM., Uebernachtung pro Nacht 1 und 2 RM. Die Unterbringung erfolgt auf dem Immenhof und in seiner näheren Umgebung.

Anmeldungen müssen schon jetzt erfolgen.

Aufbauarbeit im Immenhof.

Von Walter Friedländer.

Zum Abschluß des 1. Lehrganges der Haushaltungsschule im Berufserziehungsheim Immenhof und gleichzeitig zur Eröffnung des neu erbauten Waldhauses hatte der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt eine Feier am 23. März 1930 veranstaltet, zu der Parteigenossen aus allen umliegenden Bezirken, Vertreter der Orts- und Bezirksausschüsse für Arbeiterwohlfahrt, Gruppen der Arbeiterjugend und Kinderfreunde und die Vertreter der am Immenhof interessierten Behörden so zahlreich erschienen waren, daß der farbenfreudige Festsaal der Haushaltungsschule die Gäste kaum fassen konnte. Ein herrliches, sonniges Frühlingswetter begünstigte die Besichtigung des weit ausgedehnten Heide- und Waldgeländes. Die Prüfung der Schülerinnen der Haushaltungsschule war bereits am 21. und 22. März vorangegangen und hatte nach dem Urteil des staatlichen Prüfungskommissars ein so günstiges Ergebnis in der Berufsausbildung der Mädchen gezeigt, daß der Vertreter der Schulverwaltung und des Handelsministeriums die Verleihung der staatlichen Anerkennung für die Haushaltungsschule endgültig zugesagt hat. Dieser ausgezeichnete Erfolg der Ausbildung verdient um so größere Anerkennung, weil der Immenhof durch das Brandunglück des letzten Herbstes in seiner Arbeit außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden hatte.

Das Abschlußfest begann mit einer Morgenfeier, bei der die Kinder des Immenhofs, unterstützt von einigen Jugendlichen aus der Arbeiterjugend Lüneburg, einen Sprechchor von Bruno Schönlanck mit großem Ernst und tiefer Wirkung zum Vortrag brachten. Die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Genossin Elisabeth Kirschmann-Röhl, begrüßte hierauf die Gäste und schilderte eindringlich die Grundgedanken der sozialistischen Erziehungsarbeit im Immenhof, die in bewußter Abkehr von anderen Methoden auf eine berufliche Erziehung und geistiges Selbständigmachen der Mädchen den Hauptwert legt, die Jugendlichen aber auch nicht vom Leben abschließt, sondern sie in möglichst starke Verbindung zur Umwelt und zur Jugendbewegung bringt. Es folgte eine Besichtigung der einzelnen Häuser, in denen die Schülerinnen der Haushaltungsschule und der verschiedenen Mädchengruppen, die vorschulpflichtigen Kinder, die zur Erholung im Immenhof weilen, und die kleine neuingerichtete Abteilung für Schulkinder untergebracht sind, und der neuen, in einem besonderen Hause eingerichteten Betriebswerkstätten. Vor allem wurde das neu errichtete Waldhaus besichtigt, das in großen, einfachen Linien auf dem Berge erbaut und mit allen hygienischen Erfordernissen eines modernen Heimes ausgestattet ist. Die Kosten des Heims sind buchstäblich aus Arbeiter Groschen aufgebracht, denn gegenüber den Herstellungskosten in Höhe von 85 000 Mk. sind 65 000 Mk. durch die Spenden der Arbeiterschaft nach dem Brandunglück gesammelt worden. Das Heim bietet Platz für 40 Mädchen mit den erzieherischen Kräften. Es hat schöne, große Aufenthalts-, Lese- und Speisesäle mit herrlichem Ausblick auf die abwechslungsreiche Heidelandschaft. In allen Schlafzimmern, die auf die beiden oberen Stockwerke verteilt sind und im allgemeinen nur drei Betten umfassen, zum Teil aber auch Einzelzimmer sind, befinden sich an ausgekachelter Wand Waschvorrichtungen mit fließendem Wasser. In jedem Stockwerk ist ein Badezimmer mit großer, eingelassener Feuertonbadewanne, so daß es nicht schwer fallen wird, in solcher Umgebung günstig auf die Schulentlassenen einzuwirken. Auch die künstlerische Ausgestaltung der Räume in hellen, warmen, abgetönten Wandfarben, mit leuchtend blauen Fenstervorhängen und modernen, stilechten Beleuchtungskörpern erregten Bewunderung. Bei der Besichtigung der landwirtschaftlichen Einrichtungen des Immenhofs fiel besonders der Ausbau der Hühnerfarm auf, in der jetzt 600 Leghühner sorgfältig gewartet werden. Auch die Gärtnerei, in der eine Lehrausbildung der Mädchen erfolgt, ist vorbildlich ausgebaut worden, hat jetzt 3 Warmhäuser zur Winterpflege der Pflanzen und hatte bereits sämtliche Häuser und Einrichtungen des Immenhof mit prächtigen, frischen Blumen aus den eigenen Treibhäusern versorgt. Zum Abschluß der Besichtigung erfolgte der Besuch der Ausstellung von Schülerarbeiten, die bei allen Teilnehmern uneingeschränkte Anerkennung hervorrief. Der künstlerische Geschmack der Schülerinnen der Haushaltungsschule und der anderen Mädchen, die unter Anleitung einer kunstverständigen Gewerbelehrerin ihre Wäsche, Schlafanzüge, Kleider und Kissen, Decken und andere kunstgewerbliche Gegenstände gefertigt hatten, ragte weit über Ausstellungen hinaus, die sonst sogar von geschulten Kräften veranstaltet werden. Ebenso waren die Küchenerzeugnisse der Haushaltungsschule in wunderbaren Torten, bunten Schüsseln, Braten, fertig angerichteten Frühstücks- und Mittagstischen nicht nur ästhetisch von besonderem Geschmack, so daß sie bei allen Gästen Staunen hervorriefen. Auch die Vertreter der Behörden,

darunter Oberpräsident Noske, Regierungspräsident Dr. Herbat (Lüneburg), Senator Eisenbart, Direktor Hellmann und Frau Regierungsrat Dr. Paulsen (Hamburg) und Landesrat Dr. Köpchen (Hannover) erklärten in ihren Ansprachen und Äußerungen, daß sie selten so ausgezeichnete Leistungen der Lehrküche und kunstgewerblichen Anleitung gesehen hätten. Alle Vertreter der Behörden sprachen dem Heim die besten Wünsche für die weitere Entwicklung seiner Arbeit aus. Die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt können nach diesem Ergebnis nur wünschen, daß es mit dem Aufbau des alten Heimes ermöglicht wird, die Schäden des Brandunglücks ganz zu beseitigen, die beruflichen Einrichtungen des Immenhofs weiter auszubauen und die Erziehungsarbeit in sozialistischem Geiste erfolgreich fortzuführen.

„Haushaltungsschule Immenhof.“

Der Regierungs-Präsident

Es wird ersucht, in der Antwort die nachstehende Tagebuchnummer anzugeben.

Lüneburg, 23. März 1930.

Tageb.-Nr. I G. 654. 13.

Auf den Antrag vom 19. März 1930 — J.-Nr. 61 004 — genehmige ich hierdurch nachträglich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Errichtung der Haushaltungsschule in Hützel. Die Schule hat den Namen zu führen: „Haushaltungsschule „Immenhof“ in Hützel (Kreis Soltau) des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt E. V. in Berlin“.

Gleichzeitig verleihe ich der Schule die Berechtigung nach Ziffer 8 I der Bestimmungen des Handelsministerialerlasses vom 17. April 1924 — Tgb.-Nr. IV 3860. — Der Einsendung der Papiere von Frä. Wolfram sehe ich alsbald entgegen.

Im Auftrage: Bauersfeld.

An
den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt E. V.

in

Berlin-SW 61
Belle-Alliance-Platz 8.

ZEUGNIS



DER

HAUSHALTUNGSSCHULE IMMENHOF-HÜTZEL

HÜTZEL (KREIS SOLTAU) _____ 19____
LÜNEBURGER HEIDE

Name: _____

geb.: _____

Führung _____

Ordnung _____

Fleiß _____

Kochen _____

Hausarbeit _____

Schneidern _____

Handarbeit _____

Hausarbeitslehre _____

Ernährungslehre _____

DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS:

Nahrungsmittellehre } _____

Gesundheitslehre _____

Kranken- u. Säuglingspflege _____

Wirtschaftskunde _____

Bürgerkunde, Lebenskunde _____

Rechnen und hauswirtschaftliche
Buchführung _____

Deutsch _____

Zeichnen _____

Kulturkunde _____

Turnen _____

Gesang _____

BÜCHERSCHAU

Arbeiter und Weltwirtschaft. Von Eggert. Verlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 20 S. Preis 0,50 Mk.

Eggert weist auf die Notwendigkeit wirtschaftlicher Schulung der Arbeiterklasse hin. Die Arbeiterschaft kann ihre gesellschaftlichen Aufgaben und Stellung ohne sie nicht erfassen. Er umreißt kurz die Strukturwandlungen der Wirtschaft, um in der Hauptsache auf Handels- und Zollfragen einzugehen. Die Stellungnahme der Arbeiterschaft zeigt er in dem Aufruf des Internationalen Gewerkschaftsbundes gegen die Zollpolitik im Jahre 1925.

D. Be.

Die Strumpfindustrie in Chemnitz und im Chemnitzer Kreis. Von Dr. F. Irmischer. Textil-Praxis, Verlagsgesellschaft, Berlin. 206 S. Pr. 4 RM.

Eine geschichtliche Studie über Entwicklung, augenblicklichen Stand und Zukunftsaussichten dieses Berufszweiges. Ausführlich werden die sanitären, sozialen, ökonomischen und sittlichen Verhältnisse der Arbeiter dieser Industrie beleuchtet.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, ihr Aufbau und ihre Aufgaben. Von Fritz Schroeder. Heft 1 der Fortbildungsschriften für das Personal der Arbeitsämter. Verlag des Zentralverbandes der Angestellten. 88 S. Preis 2,60 Mk.

In der Einleitung wird ein geschichtlicher Ueberblick der Arbeitsmarktorganisation und des Arbeitslosenschutzes gegeben. Der 2. Abschnitt schildert Organisation

des Arbeitsmarktes, der 3. den Arbeitslosenschutz mit den wesentlichen Bestimmungen aus Versicherung und Fürsorge einschließlich des Spruchverfahrens, der letzte Abschnitt endlich gibt ein Bild der Selbstverwaltung.

Ein guter, klarer und verständlich geschriebener Leitfaden, den wir jedem unserer Leser warm empfehlen können.

D. Be.

Das Verhältnis der Krankenkassen zu Aerzten, Zahnärzten, Zahn-technikern, Apothekern, Krankenhäusern und Hebammen. Von Dr. Hassenstein. Heft 16 der Fortbildungsschriften des Zentralverbandes der Angestellten, Berlin. 31 S. Preis 1,60 Mk.

Das Beitragswesen der Krankenkassen. Von Gustav Wasewitz. Heft 17 der Fortbildungsschriften des ZdA. 54 S. Preis 1,70 Mk.

Beide Schriften sind für den Praktiker in der Sozialversicherung. Sie führen in leicht verständlicher Sprache in die Schwierigkeiten der Gesetzgebung ein und geben Anweisung für die Auslegung schwer verständlicher oder umstrittener Stellen.

Bericht über das Geschäftsjahr 1929, erstattet von Erich Flatau. Allgemeiner freier Angestelltenbund, Ortskartell Berlin. AfA-Verlag, Berlin. 120 S.

Trotz des Krisenjahres 1929 ist dem Berliner Ortskartell eine Erhöhung seiner Mitgliederzahl um rund 8000 gelungen.

Das vorliegende Buch — ein Nachschlagebuch für die AfA-Funktionäre — gibt eine Uebersicht über die wirtschaftliche Situation, die Arbeit mit dem Landesarbeits-

amt und den Arbeitsämtern, einen Rückblick auf die kulturelle Arbeit, Jugendarbeit, Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Zusammenarbeit mit der Berliner Arbeiterwohlfahrt, den Kinderfreunden u. a. m. D. Be.

Jahrbuch der Krankenversicherung 1928. Verlagsgesellschaft der Deutschen Krankenkassen. Preis 4,50 Mk. 478 Seiten.

Das vom Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V. herausgegebene „Jahrbuch der Krankenversicherung 1927“ betrachtet die Krankenversicherung nicht isoliert, sondern zeigt die Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaftslage und Sozialversicherung und das Verhältnis der Krankenkassen zu anderen Trägern sozialer Versicherung und sozialer Fürsorge auf. Nach einem kurzen allgemeinen Ueberblick über das Jahr 1927 bringt das „Jahrbuch“ umfangreiches Zahlenmaterial über Entwicklung und Stand der deutschen Sozialversicherung.

Einige Angaben hierüber werden auch weitere Kreise interessieren. Ende 1926 waren versichert gegen Krankheit etwa 20½ Millionen Menschen, gegen Betriebsunfälle fast 25 Millionen Menschen; die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Versicherungen hatten zusammen etwa 22 Millionen Mitglieder. An Mitteln flossen der gesamten Sozialversicherung im Jahre 1927 3,5 Milliarden Reichsmark zu.

Die Krankenversicherung entschädigte 1926 8,8 Millionen mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle und zahlte Krankengeld für 230,5 Millionen Krankheitstage. Die Zahl der Krankheitsfälle ist gegen 1925 um etwa 1,2 Millionen zurückgegangen, die durchschnittliche Krankheitsdauer von 24,6 auf 26,1 Tage gestiegen. Die Wochenhilfsfälle und die Mitgliedersterbefälle haben sich verringert. Das Ueberwiegen der

Sachleistungen über die Barleistungen ist auch für das Berichtsjahr festzustellen.

Der Beitragssatz ist u. a. höher als vor dem Kriege. Dafür sind aber auch die Mehrleistungen in der Krankenversicherung ausgebaut worden. Insbesondere ist die Familienversicherung bei 85,4 Proz. aller Klassen mit 94 Proz. aller Mitglieder eingeführt, fehlt also nur noch bei kleineren Kassen. Sie erfaßte im Jahre 1926 etwa 15 Millionen Familienangehörige der Kassenmitglieder, so daß insgesamt mehr als die Hälfte der Bevölkerung Deutschlands von den öffentlich-rechtlichen Krankenkassen gesundheitlich betreut wurde.

Bei Wochenhilfe und Stillingeld beschränken sich die Krankenkassen fast ausschließlich auf die Pflichtleistungen. Zahlung von Stillingeld länger als 12 Wochen nach der Niederkunft an länger als 12 Wochen stillende Mütter würde die Stillpropaganda wirksam unterstützen und auf längere Sicht auch den Krankenkassen finanzielle Vorteile bringen.

Die endgültigen Rechnungsergebnisse der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensions-Versicherung für 1926 und die vorläufige Abrechnung für 1927 werden ausführlich veröffentlicht. Die aus der Fülle des Zahlenmaterials sich ergebenden Tatsachen im einzelnen an dieser Stelle zu besprechen, würde zu weit führen. Es erscheint uns aber wichtig, auf einen im „Jahrbuch“ nicht rechnerisch erfaßten Umstand hinzuweisen, aus dem sich vermutlich bei der Neuordnung der gesamten Sozialversicherung eine Schwierigkeit ergeben wird: Ende 1927 betrug das Vermögen der Invalidenversicherung 870 Millionen Reichsmark, das der Angestelltenversicherung 730 Millionen Reichsmark, das Verhältnis der Mitgliederzahlen war etwa 6:1, die

Angestelltenversicherung hatte also pro Mitglied etwa fünfmal soviel Vermögen wie die Invalidenversicherung.

Einzelfragen der Kranken- und Sozialversicherung

ist dann der folgende Hauptteil überschrieben. Der erste Abschnitt behandelt ausführlich die Arztfrage. Der jetzige Zustand befriedigt weder die Krankenkassen, noch die Ärzteschaft. Wir lernen die entgegengesetzten Standpunkte beider aus dem „Jahrbuch“ kennen, erfahren aber leider nicht, was diejenigen, auf die es in erster Linie ankommt, nämlich die Krankenkassenmitglieder, zur Sache zu sagen hätten.

Auf dem Gebiete der Arznei- und Heilmittelversorgung brachte das Berichtsjahr eine zentrale Einigung mit den Optikern über die Brillenversorgung.

Der Krankenstand war 1927 trotz der günstigen Wirtschaftskondition höher als 1924 und 1926.

Die soziale Abstufung des Krankengeldes ist im Jahre 1927 erst bei 21 Proz. der Kassen mit 26 Proz. der Versicherten eingeführt gewesen. Aber der Gedanke gewinnt an Boden, seine Durchführung bringt allerdings den Kassen vorerst noch verwaltungsmäßige Schwierigkeiten. Auch die 10. Internationale Arbeitskonferenz empfiehlt in ihren Richtlinien für den Ausbau der Krankenversicherung sozial abgestuftes Krankengeld.

Auf diese Konferenz geht auch die im Berichtsjahr erfolgte Gründung der Internationalen Zentralstelle der Krankenkassenverbände zurück.

Nachdem dann der Hauptverband über seine Verwaltungstätigkeit berichtet hat, kommen die Berufsgenossenschaften mit einem Artikel über Unfallverhütung zu Worte, die Erwerbslosenfürsorge mit einer Einführung in das Ge-

setz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Wohlfahrtspflege mit einer Uebersicht über das Berichtsjahr. Die Aufnahme dieser Artikel in das „Jahrbuch“ zeugt von den guten Beziehungen zwischen dem Hauptverband und den genannten Trägern sozialer Versicherung und sozialer Fürsorge.

Im nächsten Hauptabschnitt werden Fragen der

Volksgesundheitspflege

von besonderen Sachkennern auf den einzelnen Gebieten erörtert. Alle Autoren können erfreulicherweise die rege Mitarbeit der Krankenkassen rühmen. Von Gesundheitspolitik und Gesundheitspflege, von hygienischer Volksbelehrung, von Mutterschutz, von Fürsorge für Säuglinge, Kinder und schulentlassene Jugend, von Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten, des Krebses, der rheumatischen Erkrankungen und der Gewerbekrankheiten, von Ernährung und von Wohnungswesen ist die Rede. Die Bedeutung des Jahres 1927 für die Volksgesundheitspflege ist begründet in dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, sowie des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Gründung der Deutschen Gesellschaft für Rheumabekämpfung und der Wohnungszählung vom 16. Mai 1927 mit ihrer bedauerlichen Folge, der Vogel-Strauß-Politik der damaligen Reichsregierung.

Von den

Einrichtungen des Hauptverbandes ist die Film- und Lichtbildstelle in steigendem Umfange in Anspruch genommen worden. — Die Verlagsgesellschaft befindet sich in günstiger Entwicklung; die weitbekannte „Gesundheit“ erreichte im 4. Vierteljahr 1927 die stattliche Auflagenziffer von fast 400 000.

Zum Kassenbericht fehlen leider Erläuterungen. Diese wären besonders nötig für den Posten Wertpapiere, der unter den Aktiven des Abschlusses per 31. Dezember 1927 mit etwas über 166 000 RM. erscheint, und auf dem in der Gewinn- und Verlustrechnung 244 000 Reichsmark abgeschrieben werden. Wenn die Beträge auch, verglichen mit den Millionenziffern, die sonst im „Jahrbuch“ vorkommen, nicht groß sind, so sind sie doch auch ein Teil des Arbeitseinkommens der Arbeitnehmer, und die Allgemeinheit hat Anspruch darauf, auch über diesen Teil genau unterrichtet zu werden.

Die Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen, die als Aktiengesellschaft firmiert, läßt leider erst nach der Generalversammlung ihren Bericht erscheinen.

Alles in allem ist das „Jahrbuch“ durch seinen gediegenen Inhalt eine Fundgrube für jeden, dem Fragen der Volksgesundheit am Herzen liegen. Wer sich als Wissenschaftler oder Politiker über Einzelfragen rasch unterrichten will, wird allerdings ein Sachregister vermissen. Dr. Joel.

„Die Krankenversicherung, jetzt ein Fluch, umgestaltet ein Segen für das Volk.“ Von Dr. Waldemar Baeumer, L. F. Lehmanns Verlag, München. 129 S. Geheftet 4 Mk.

Der Verfasser sagt im Vorwort etwas großsprecherisch, daß sich das vorliegende Buch an das ganze deutsche Volk wendet, um ihm zu zeigen, was not tut. Es könnte ihm niemand verdenken, wenn er glaubt, daß die Krankenversicherung einer Umgestaltung bedarf, sich dafür einzusetzen. Der Kampf um die Ausgestaltung der Krankenversicherung geht ja von verschiedenen Kreisen aus, besonders auch von der Sozialdemokratischen Partei. Die Frage ist aber, wie man

an die Frage herangeht. Und da läßt sich wirklich nicht sagen, daß Herr Dr. Baeumer sehr tiefgründig die Dinge untersucht. So stellt er die Behauptung auf, daß Beiträge von „Unberechtigten, von Nichtkranken in schamlosester Weise verbraucht werden“, daß die Gesetzgebung zum Fluch der Versicherten geworden sei, „weil der größere Teil sie zu persönlichem Vorteil und entgegen den Rechten der Öffentlichkeit mißbrauche“. Was er für diesen unerhörten Vorwurf für große Teile des deutschen Volkes als Beweise anführt, ist allerdings mehr als primitiv. So berechnet er, daß vielleicht nur 30 Proz. der Kassenpatienten den Arzt auch aufgesucht hätten, wenn sie selbst dafür bezahlen müßten. Wir wollen über den Prozentsatz gar nicht streiten; richtig ist sicher, daß manche Krankheit verschleppt werden würde, wenn die hohen Arztkosten vom Erkrankten persönlich getragen werden müßten. Wie aber ein Arzt diesen Zustand als wünschenswert erklären kann, wie er sich gar keine Skrupel darüber macht, daß die Volksgesundheit darunter leiden würde, ist allerdings nicht zu verstehen. Er sagt auch kein Wort darüber, wie gerade die Besserung der Sterblichkeit in erster Linie mit auf die Möglichkeiten der Krankenversicherung zurückzuführen ist.

Wenn Herr Dr. Baeumer aber weiter — um nur Beispiele anzuführen — behauptet, daß der Kassenarzt im ersten Jahre seiner Praxis einen starken Zulauf hat, „weil die überwiegende Mehrzahl sich ähnlich wie bei der Neueröffnung eines Warenhauses den ärztlichen Laden und seinen Inhaber ansehen will“, wenn er weiter Fälle anführt, daß eine Hausgehilfin sich krank schreiben läßt, um die Hausfrau, mit der sie sich erzürnt hat, zu ärgern, oder daß ein junger Arbeiter eine Röntgenaufnahme verlangt, weil er gern einmal einen Röntgenapparat in

Tätigkeit sehen wollte, so zeigt das wohl schon deutlich genug das Niveau dieses Buches.

Ebenso macht sich der Verfasser keine Gedanken darüber, daß die Zahl der Krankheitstage im Jahre 1922, d. h. in dem Inflationsjahr, besonders niedrig stand deshalb, weil mit dem nur ungenügend aufgewerteten Krankengeld die Arbeiter nicht existieren konnten. Er kümmert sich aber auch nicht darum, was nun aus diesen Kranken geworden ist.

Damit genug über die Beschwerden des Herrn Dr. Baeumer. Nun aber will er ja zeigen, wie die Krankenversicherung ein Segen für das Volk werden könnte. Er glaubt, das durch einen Sparanreiz, durch Rückzahlung von nicht verbrauchten Beiträgen erreichen zu können. Es soll ein Konto für jedes Mitglied aus seinen Beiträgen errichtet werden, von dem sämtliche durch Krankheit entstehenden Kosten abgebucht werden. Was übrig bleibt vom Konto, müssen die Kinder oder andere Erben mit den anwachsenden Zinsen ausgezahlt bekommen resp. der Versicherte selbst, wenn er aus der Kasse ausscheidet. Auf diese Weise sollen 610 Millionen Mark jährlich gespart werden, und es sollen 18 Millionen werktätige Menschen, die heute ihren Kindern kaum etwas hinterlassen können, ihren Nachkommen 25 Milliarden Mark vererben können.“ Herr Dr. Baeumer scheint danach ein Rechenkünstler zu sein, aber wäre es nicht richtiger, wenn er als Arzt sich einmal überlegte, was eine solche Spar-einrichtung noch mit dem Begriff der Sozialversicherung zu tun hat, und wenn er sich einmal den Kopf darüber zerbräche, wieviel Krankheitsverschleppung und damit Schädigung an der Volksgesundheit in diesen Phantasie-Millionenzahlen enthalten wären?

Louise Schroeder.

Die wichtigsten Bestimmungen des Rechts der deutschen Sozialversicherung. Von Dr. Wilhelm Spohr, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart. 6 Tafeln. 5 RM.

Etwas unhandlich sind die Tabellen, aber sie stellen in kurzer, klarer und gut verständlicher Form alle Zweige der Sozialversicherung neben einander: Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung.

Die erste Tafel behandelt: Zweck und Aufbau der Versicherung und die Träger.

Tafel II: Umfang der Versicherung.

Tafel III: Gegenstand der Versicherung.

Tafel IV: Aufbringung der Mittel, Aufsicht und Verfahren.

Tafel V: Strafvorschriften und Beziehungen der Versicherungen zu einander.

Die 6. Tafel ist ein Anhang, der in knapper Form das statistische Material, die besonderen Gerichtsbehörden, die Rechtsmittel, Rechnungstabellen usw. gibt. Das Ganze ist eine außerordentlich gute Ausgabe für jeden, der etwas mit der Sozialversicherung zu tun hat. Sie sei insbesondere unseren Schülerinnen, unserer Schule und allen Kursusleitern empfohlen. D. B.

Die Sonderregelung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit nach der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 12. Oktober 1929. Erläuterungen mit Textausgabe von Kühne und Rawicz. Verlag Gustav Schnek Nachfl., Berlin SW 68. 336 Seiten. Preis 6,50 Mk.

Die neue Auflage berücksichtigt die Novelle vom 12. Oktober 1929. Die ausgezeichnete Kommentierung, die die gesamten Probleme der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt und statistisches Material bringt, kann jedem empfohlen werden. H. W.

Die Organisation des Arbeitsmarktes. Von Johannes Dierkes. Jedermanns Bücherei, Verlag Hirt, Breslau. 1929. 143 Seiten. Preis 3,50 RM.

Das übersichtlich gegliederte, mit lehrreichen Schaubildern, vielem statistischen Material, praktischem Sachregister und ausführlicher Zeittafel ausgestattete Buch ermöglicht einen raschen und umfassenden Ueberblick über das Problem der Arbeitslosigkeit, über die geschichtliche Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens und über seine jetzige Regelung. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist mit seinen wesentlichen Bestimmungen allgemeinverständlich, eingehend und objektiv dargestellt. In den einleitenden Abschnitten und bei seinen Ausführungen über Arbeitsmarktpolitik vertritt der Verfasser die von der Sozialdemokratie teilweise bekämpften wirtschafts- und sozialpolitischen Ansichten der christlichen Gewerkschaften. Bei fast allen Literaturangaben fehlt leider das Erscheinungsjahr. Trotz der angedeuteten Einwände kann den Lesern dieser Zeitschrift zum Selbstunterricht und Nachschlagen das gediegene Buch empfohlen werden, das auch nach der geplanten Reform der Arbeitslosenversicherung nur in ganz wenigen Abschnitten veraltet sein und im übrigen aktuell bleiben wird. Denn die „Organisation der Arbeit“ gehört zu den politisch wichtigsten und am heißesten umstrittenen Problemen der Gegenwart und Zukunft; jeder Versuch sachlicher Darstellung verdient unser regstes Interesse.

Sozialkritik und Sozialreform bei Abbee, Rathenau und Ford. Von Dr. Karl Thalheim. Verlag Reimar Hobbing. 132 S. Pr. 7,20 RM.

Das vorliegende Buch will in bewußtem Gegensatz zu den meisten bisher erschienenen Büchern sich nicht mit staatlicher, sondern wie der Verfasser es nennt, mit der betrieblichen oder autonomen Sozialpolitik beschäftigen. Die drei Männer, in deren Betrieben die praktische Durchführung dieser betrieblichen Sozialpolitik besonders weitgehend und besonders individuell gestaltet wurde, sind wohl mit Recht als Typen einer besonderen Unternehmerschicht dargestellt.

Der Verfasser schildert eingangs die Ursachen, Antrieb und Formen der betrieblichen Sozialpolitik, um im zweiten Kapitel an Hand der Weltanschauung und der besonderen Charaktere Abbees, Rathenaus und Fords die Verschiedenheit zwischen Fords Ideen und denen der beiden anderen, sehr überzeugend darzustellen. Wichtig ist hier vor allem die weltanschauliche Bewertung des Wirtschaftlichen, Abbees und Rathenaus stark ethisch beeinflussten sozialreformistischen Ideen stehen dem reinen geschäftstüchtigen Liberalismus Fords gegenüber.

Drei weitere Kapitel befassen sich mit den Aufbauideen. Ein sehr lesenswertes Buch, das gerade uns Sozialisten und Gewerkschaftern manche Erkenntnis gibt. D. Be.

Die wichtigsten Bestimmungen des Reichs und Preußens über die Soziale Gerichtshilfe für Erwachsene. Zusammengestellt vom Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt Berlin. Selbstverlag. 50 S. Preis 0,80 RM.

Die wohlübersichtliche Sammlung aller der Bestimmungen, die die Soziale Gerichtshilfe für Erwachsene angehen, ist nicht nur eine wertvolle Hilfe für den Gerichtshelfer, sondern auch für jeden, der in der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit Bestraften in Berührung kommt.

Die Bestimmungen in dem vorliegenden Heft sind nach Sachgebieten geordnet, die die praktische Uebersicht erleichtern. Sie geben daneben dem chronologisch Interessierten die Möglichkeit, das allmähliche Hineinwachsen der Sozialpädagogik in die Aufgaben der Strafrechtspflege zu beobachten. Ansätze hierzu sind schon in einem „Allerhöchsten Erlaß“ aus dem Jahre 1895 vorhanden. Die zeitlich noch vorangehende Ausführungsbestimmung zu den §§ 23 bis 26 StGB. betr. Vorläufige Entlassung kann heute nicht mehr als sozialpädagogisch angesehen werden, wengleich nicht verkannt werden darf, daß sie in sinnvoller Anwendung für das Jahr 1871 entschieden eine soziale Maßnahme dargestellt hat.

Eingeleitet wird das Buch mit einem Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 26. Januar 1923, der die Gerichtshilfe für Erwachsene mit Hinweis auf die wertvolle Vorarbeit der Jugendgerichtshilfen ins Leben ruft, resp. vorhandene Organisationen sanktioniert. Er grenzt ihre Aufgaben gegenüber denen der Polizeibehörden scharf ab und betont, zurückgreifend auf frühere Erlasse, nochmals die Sonderaufgaben der Pflegeämter. Ein weiterer Erlaß des Justizministers unterstützt die Eingliederung der Gerichtshilfestellen in die Kommunalverwaltungen.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Strafzumessung und zeigt in einer Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 8. März 1926 der Strafrechtspflege ganz klar den Wert eingehender Ermittlung der „für die Würdigung der Persönlichkeit des Täters bedeutsamen Umstände“, um sie „neben der Feststellung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale“ als vervollständigende Grundlage für die Beurteilung der Tat in Be-

tracht zu ziehen. Die in der Verfügung enthaltene Fragestellung nach den psychisch, sozial und ethisch entscheidenden Momenten vor, während und nach der Tat ist heute überall grundlegend für die Berichterstattung der Sozialen Gerichtshilfe.

Die §§ 27c und 28 StGB. haben in einer Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom Juni 1921 eine den wirtschaftlichen Zeitverhältnissen entsprechende soziale Auslegung erfahren, die bei schuldloser Zahlungsunfähigkeit die bedingte Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe zuläßt.

Der dritte Abschnitt bringt außer den §§ 23, 24, 25 StGB. und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmung sehr wichtige Erlasse und Verfügungen über Vorläufige Entlassung, Strafaussetzung, Schutzaufsicht und Straferlaß. Sie geben Gelegenheit, aufbauend auf dem Erlaß von 1895 betr. Strafaussetzung für erstmalig verurteilte Jugendliche bei einer Strafdauer unter sechs Monaten, die allmähliche Erweiterung der Aufgaben in den Jahren 1920 bis 1922 zu verfolgen. Der heutige Stand der Angelegenheit wird durch die Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1921 und vom 29. Juni 1921 gekennzeichnet.

Der vierte Abschnitt faßt alles Wissenswerte über Gnadensachen zusammen. Er belehrt über die Zuständigkeit und Tätigkeit der im September 1929 für die Landgerichtsbezirke bestellten „Beauftragten für Gnadensachen“ und über die Behandlung der Gnadengesuche.

Der fünfte Abschnitt: Bewilligung von Strafausstand enthält neben den §§ 455 und 456 StPO. die Allgemeine Verfügung des Justizministers, die den Ersten Staatsanwälten und Oberstaatsanwälten entsprechende Befugnisse

zuweist und gewisse Zuständigkeiten den Amtsrichtern und Gefängnisvorstehern überträgt.

Sehr wichtig und selbst bei berufsmäßig arbeitenden Fürsorgern zumeist noch unbekannt sind die in Abschnitt 6: Strafregister wiedergegebenen Gesetzesauschnitte über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920, aus der Strafregisterverordnung vom 8. März 1926 und der Auszug aus dem Reichserlaß vom 2. November 1926 über Behandlung von Anträgen auf Tilgung von Strafvermerken, Anordnung der Auskunftsbeschränkung und Wiederverleihung von Ehrenrechten usw.

Man möchte dem klug und sachlich zusammengestellten Büchlein, in dem der Berufsfürsorger nichts vermißt, was ihm gerichtshilfetechnisch von Wert ist, für die Hand des ehrenamtlichen Helfers einen Kommentar wünschen, der es ihm leichter macht, sich durch den Text der amtlichen Erlasse und Bestimmungen hindurchzuarbeiten.

B. Piel.

Ist christliche Sozialethik wissenschaftlich möglich? Von Reinhold Seeberg. Die Religion in der Fürsorge. Von Johannes Steinweg. Schriften des Instituts für Sozialethik und Wissenschaft der Inneren Mission an der Universität Berlin, Heft 1. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Leipzig. 71 S. Preis 2,50 Mk.

Der Austritt der christlichen Arbeiterführer aus der Deutschnationalen Volkspartei war nicht nur ein Menetekel für die Partei, sondern auch für die evangelische Kirche. Sie hat die soziale Frage ebensowenig aufgegriffen wie die Deutschnationale Volkspartei. Sie hat ebenso wie diese Freundschaft gehalten mit den Unternehmern in Industrie und Landwirtschaft. Was

am Rande der Deutschnationalen Volkspartei lebte, das lebte auch nur an der Peripherie der evangelischen Kirche, die evangelisch-sozialen Organisationen. Um dem Schicksal der Deutschnationalen Volkspartei — dem Verlust christlicher Arbeiterführer — zu entgehen, versucht auch die Kirche jetzt eine soziale Ethik auszuarbeiten. So recht gelingen will es Herrn Seeberg nicht. Es stellen sich bei ihm Worte ein, wo Begriffe fehlen. Zunächst setzt er sich mit dem sozialetischen Problem des Berufs auseinander. Der Beruf ist danach nicht unethisch, wenn er dem Mehrwertsgewinn des Unternehmers dient, solange die Arbeit volkswirtschaftlichen Gewinn bringt; unethisch ist lediglich die Arbeit in Freudenlokalen usw. Soziale Sittlichkeit gebe es durch den Willen von Gemeinschaften. Sie müssen nach Seeberg alle in der Kirchengemeinschaft enden. „Das Organ dieser Einwirkung ist aber die christliche Kirche als die durch den Geist Christi organisierte und belebte religiöse Gemeinschaft“ (S. 47). Allerdings werde die Kirche heute von Kräften entleert durch das Streben nach Sozialismus. Sozialismus sei Egoismus. Nur die Kirche oder das Christentum könne den echten Sozialismus herbeiführen. Immerhin folgert Seeberg daraus, daß die Kirche sich umstellen müsse. „Die Stelle der evangelischen Kirche zur Politik wird infolge der Auflösung des alten Staates noch allseitig neu durchdacht werden müssen.“

Zwölf Jahre sind seit der Bildung des neuen Staates vergangen. Nach zwölf Jahren besinnt sich die evangelische Kirche, daß sie sich umstellen müsse, trotzdem maßt sie sich eine Führung im Volke an. Solche kann heute einer Stelle nicht zugbilligt werden, die erst beginnt zu merken, daß der neue Staat neuer Gesinnung bedarf.

Im 2. Abschnitt spricht Pfarrer Steinweg über die „Religion in der Fürsorge“. Er gibt zu, daß die kirchliche Fürsorge die Verpflichtung zur kirchlichen Mission habe. Er beklagt sich über die Säkularisierung (Verweltlichung) der Wohlfahrtspflege, aber gesteht, daß die Rolle der Religion in der Fürsorge von der Kraft der Kirche abhängt. Es wird wieder gesammelt über unsere Stellungnahme zur Kirche und für öffentliche Fürsorge. Nun, im Ursprung der evangelischen Kirche steht die Kritik und die Abwendung von der damals einzigen umfassenden christlichen Kirche. Soll, was der evangelischen Kirche recht war, nicht auch in der modernen Welt vorkommen dürfen? Kritik und Abfall? Das Christentum ist heute nicht mehr umfassend und hat sich zersplittert. Der Staat aber ist eine umfassende Organisation und deshalb zur Wohlfahrtspflege berufen. Wachenheim.

Bericht über die Verhandlungen des Hauptausschusses des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Wiesbaden am 17. und 18. Oktober 1929. Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Hannover-Klee- feld, Stephansstift. 130 S. Preis 3 Mk.

Der Hauptausschuß des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages behandelte „Die Uebernahme der Erziehung Minderjähriger durch eine Jugendwohlfahrtsbehörde oder Fürsorgeerziehungsbehörde auf Antrag des Erziehungsberechtigten“ und „Pädagogische Probleme in der Behandlung schwer erziehbarer Schulentlassener“. Wir haben einen eingehenden Bericht aus der Feder des Genossen Friedländer in Heft 22/29 S. 685 und Heft 24/29 S. 756 über die Tagung gebracht. Statt einer Besprechung des neuen Heftes, das ein Protokoll der Ta-

gung enthält, verweisen wir auf unsere damalige Beurteilung der Tagung. H. W.

Handbuch der Inneren Mission. Herausgegeben vom Centralaus- schuß für Innere Mission, Berlin- Spandau. 1. Band: Die Organi- sation der Inneren Mission. 397 Seiten. Preis 15 Mk.

Der erste Teil des Handbuches behandelt die Aufgaben und Tätig- keit der Landes- und Provinzial- verbände der Inneren Mission in Preußen, den außerpreussischen Ländern und dem abgetretenen Gebiet, die Fachverbände der Inne- ren Mission: Mänliche und weib- liche Diakonie, Frauenarbeit, Ju- gendarbeit, Gesundheitsfürsorge, Erziehungsarbeit, Gefährdetenfür- sorge, Fürsorge für die heimat- fremde, reisende und wandernde Bevölkerung, Presse und Volksbil- dungsarbeit, Soziale Arbeit, Volks- mission. Im 4. Abschnitt wird die Organisation und Tätigkeit des Internationalen Verbandes für Inne- re Mission geschildert. Der letzte Abschnitt gibt statistische Ueber- sichten über die evangelische Liebestätigkeit, Literaturangaben, Sach- und Ortsregister. D. Be.

Freudvolle Bewegungsstunden. Rhythmische Spiele und Tänze nach Weisen alter Meister. Von Dr. Endres und Dr. Schenk, Ar- beiterjugendverlag. 34 S. Preis 1,80 RM.

Neben Text und Melodie geben kleine Strichzeichnungen und Er- klärungen eine gute Anleitung, die vielen Interessierten Freude machen wird. D. Be.

Neueingänge.

Sozialdemokratie und Finanzreform. Von Heinrich Ströbel. 2. Sonder- heft des Klassenkampfes. Laub- sche Verlagsbuchhandlung. 48 Seiten. Preis 0,70 Mk.